



SCHLICHTUNGSSTELLE
DER RECHTSANWALTSCHAFT

Tätigkeitsbericht 2022

Tätigkeitsbericht 2022

für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2022

herausgegeben von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft *

Inhaltsverzeichnis

I. Grußwort	
Wolfgang Scheibel	4
Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig	
II. Einführung	6
III. Verabschiedung der ehemaligen Schlichterin Elisabeth Mette	7
IV. Verabschiedung des ehemaligen Vertreters Wolfgang Sailer	8
V. Die neue Schlichterin und der neue Vertreter	10
VI. Schlichtungsstelle	12
1. Aufgaben und Zuständigkeit	12
2. Organisation	12
2.1. Schlichterinnen / Schlichter	12
2.2. Geschäftsführung	14
2.3. Team	14
2.4. Beirat	14
3. Ablauf des Schlichtungsverfahrens	16
4. Neues Online-Formular für Schlichtungsanträge	18
5. Finanzen	18
6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	19
7. Fachlicher Austausch	20
VII. Statistik	21
1. Anträge: Eingänge, Verfahrensgegenstände, Rechtsgebiete, RAKn	21
1.1. Anzahl der eingegangenen Anträge	21
1.2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Anträge	21
1.3. Verfahrensgegenstände	22
1.4. Rechtsgebiete	22
1.5. Betroffene Rechtsanwaltskammern	24
2. Schlichtungsvorschläge: Anzahl, Ergebnisse, Erledigungen, Inhalt	26
2.1. Anzahl	26
2.2. Ergebnisse	26
2.3. Erledigungen ohne Vorschlag	27
2.4. Inhalt der Schlichtungsvorschläge	27
3. Abgelehnte Anträge	28

4. Ergebnislose Verfahren	30
5. Verfahrensdauer	31
6. Auswertung der Jahresstatistik	32
VIII. Typische Fallkonstellationen	34
1. Gebührenstreitigkeiten	34
1.1. Richtigkeit der Rechnung	34
1.2. Aufklärung über Kosten	35
1.3. Vergütungsvereinbarungen	35
2. Schadensersatz	36
2.1. Behauptete Schlechtleistung	37
2.2. Vergleichsreue	37
2.3. Mandatskündigung	37
3. Fazit	38
IX. Empfehlungen zur Vermeidung und / oder Beilegung von Streitigkeiten	39
X. Schlichtungsfälle	40
1. Schadensersatzforderungen	40
Fall 1 – Teure Reise	40
Fall 2 – Time is running	42
Fall 3 – Zu kurz und doch richtig beraten	45
Fall 4 – Die Tücken des Sozialrechts	47
Fall 5 – Dachsanierung beim Reihenhaushaus	49
2. Gebührenstreitigkeiten	51
Fall 6 – Wenn der Gegner die Kosten des Verfahrens erhöht	51
Fall 7 – Vertretungsweise	53
Fall 8 – Das Finanzamt lässt sich nicht in die Akte gucken	55
Fall 9 – Fortgesetzte Tätigkeit	58
Fall 10 – „Pi mal Daumen“ reicht nicht	59
XI. Anhang	62
1. § 191 f Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)	62
2. Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	63
3. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)	67
4. Impressum	84

I. Grußwort



Wolfgang Scheibel

Präsident des Oberlandesgerichts
Braunschweig

Schnell, neutral, kostenlos, unkompliziert, fachlich versiert: Dies sind die Markenzeichen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Belegt wird deren erfolgreiche Arbeit auch durch die alljährlich erstellten Tätigkeitsberichte. Diese geben einen transparenten Einblick in das Wirken der Schlichtungsstelle, das von geglückten Beilegungen von Streitigkeiten zwischen Mandanten und Rechtsanwaltschaft geprägt ist.

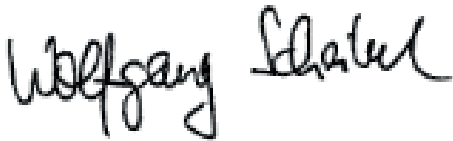
Der Erfolg, der sich auch im Tätigkeitsbericht 2022 widerspiegelt, gibt all denen Recht, die 2010 mit der Errichtung der Schlichtungsstelle zu den Vorreitern der außergerichtlichen Streitschlichtung gehörten und damit einen Weg beschritten haben, der beispielgebend für viele Nachahmer in den unterschiedlichsten Bereichen war. Heute kann man sagen: Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat sich schon lange etabliert. Sie kann sich auf den Rückhalt in der Anwaltschaft verlassen und nimmt eine wichtige Rolle unter den Schlichtungsstellen in Deutschland ein.

Deshalb ist es gut, dass es die Schlichtungsstelle gibt. Denn Streitigkeiten gehören zum Leben und bleiben deshalb auch im Mandatsverhältnis nicht aus. Kommt es hier zum Streit, dann gilt nichts Anderes als bei Konflikten aller Art: Eine schnelle, einvernehmliche Lösung der Auseinandersetzung dient allen Beteiligten.

Die zügige Beilegung des Konflikts, der regelmäßig auch eine Störung der ehemals bestehenden Vertrauenssituation im Mandatsverhältnis hervorruft, wird durch die Arbeit der Schlichtungsstelle enorm erleichtert. Eine neutrale Stelle, die fachlich informiert und zugleich deeskalierend wirkt, hilft einfach. Dies gelingt der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ganz offenkundig häufig.

Dieser Erfolg ist natürlich der großartigen Arbeit des gesamten Teams, zuletzt unter der Leitung von Frau Elisabeth Mette, zuzuschreiben. Ihnen allen wie auch dem Geschäftsführer, Herrn Jeroch, gebührt dafür allergrößter Dank und höchster Respekt.

Der Schlichtungsstelle kommt aber auch eine weitere Vorreiterrolle zu. Denn seit ihrer Gründung im Jahre 2010 oblag ihre Leitung fast durchgehend einer Frau. Ohne eine in vielen anderen Bereichen für die Besetzung von Führungspositionen durch Frauen notwendige Quotenregelung ist es der Bundesrechtsanwaltskammer mit einer ungewöhnlich glücklichen Hand gelungen, immer wieder Frauen für die Leitung der Schlichtungsstelle zu gewinnen, die sich allesamt als Glücksgriff herausgestellt haben. Dies gilt auch in 2022. Denn am 15. Oktober 2022 übernahm in Nachfolge von Elisabeth Mette Uta Fölster, die ehemalige Präsidentin des Oberlandesgerichts Schleswig, das Ruder der Schlichtungsstelle. Ich kenne sie als eine tatkräftige, innovationsfreudige und mit kommunikativen Fähigkeiten begabte Persönlichkeit, die Gewähr für den weiteren Erfolg der Schlichtungsstelle bietet. Auch deshalb werde ich mit großer Neugier und Zuversicht die künftige Entwicklung der Schlichtungsstelle gerne im Blick behalten. Ich wünsche Frau Fölster und ihrem gesamten Team von Herzen allerbestes Gelingen.

A handwritten signature in black ink, reading 'Wolfgang Scheibel'. The script is fluid and cursive, with the first name 'Wolfgang' written in a larger, more prominent hand than the last name 'Scheibel'.

Wolfgang Scheibel

Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig

II. Einführung

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

2022 war für die Schlichtungsstelle ein sehr ereignisreiches Jahr, geprägt von personellen Wechseln im Schlichteramts und der weiteren Digitalisierung unserer Geschäftsabläufe.

Besonders bedauern wir, dass unsere Schlichterin Elisabeth Mette ihr Amt aus gesundheitlichen Gründen abgeben musste. Die alternative Streitbeilegung und die Tätigkeit der Schlichtungsstelle liegen ihr spürbar sehr am Herzen. Unser gesamtes Team dankt Frau Mette herzlich für ihren engagierten Einsatz, der zum Erfolg der Schlichtungsstelle in den letzten zwei Jahren beigetragen hat. Wir wünschen ihr weiterhin eine gute Genesung.

Unser Dank gilt darüber hinaus auch Wolfgang Sailer, der nach regulärem Ende seiner zweiten Amtszeit als Vertreter der Schlichterinnen und Schlichter in diesem Jahr ebenfalls ausgeschieden ist.

Im Oktober hießen wir dann Uta Fölster im Amt der Schlichterin und Martin Dreßler als ihren Vertreter in der Schlichtungsstelle willkommen. Beide sind mit großem Engagement und Interesse in ihre neuen Aufgaben gestartet und wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Neben der Bereitschaft zur Teilnahme am freiwilligen Schlichtungsverfahren ist auch die Annahmequote unserer Vorschläge gestiegen. Ein Ergebnis, das uns viel bedeutet. Diese Wertschätzung motiviert uns, vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwaltschaft und Mandantschaft weiterhin fachlich kompetent, schnell und fair zu schlichten. Hier gilt mein Dank dem gesamten Team, das leidenschaftlich dafür arbeitet und so die Schlichtungsstelle zu einer weithin akzeptierten Institution macht.

Nach Jahren pandemiebedingter Einschränkungen konnten wir uns alle endlich wieder persönlich austauschen und auf zahlreichen Veranstaltungen und Konferenzen treffen. Lassen Sie uns im kommenden Jahr daran anknüpfen.

Vielen Dank für Ihr Interesse an unserer Tätigkeit und Ihre Unterstützung im kommenden Jahr.



Rechtsanwalt Alexander Jeroch
Geschäftsführer

III. Verabschiedung der ehemaligen Schlichterin Elisabeth Mette



Elisabeth Mette

Ehemalige Schlichterin der Schlichtungsstelle
der Rechtsanwaltschaft und Präsidentin
des Bayerischen Landessozialgerichts a. D.

Ich habe das Amt der Schlichterin der Rechtsanwaltschaft am 15. Juli 2020 übernommen und in der Folge bestätigt gefunden, was ich erhofft hatte. Da war zum einen die hohe Akzeptanz der Schlichtungsvorschläge ungeachtet der Höhe der strittigen Gebühren- oder Schadensersatzforderung – allein aufgrund der Kraft der Argumente und der ergebnisoffenen Haltung der Parteien. Auch die Erwartung, durch den Ausbau der niedrigschwelligen elektronischen Kommunikation den Bekanntheitsgrad der einvernehmlichen Streitbeilegung zu erhöhen, hat sich erfüllt. Und schließlich bin ich in der Schlichtungsstelle auf große Unterstützung getroffen, auf ein Team, das seine Aufgaben auch unter schwierigen Bedingungen – wie denen der Corona-Pandemie – mit Engagement, Fleiß und großem Sachverstand bewältigt.

Gerne hätte ich die Arbeit als Schlichterin bis zum Ablauf der vorgesehenen Amtszeit fortgesetzt. Es war mir eine Herzensangelegenheit, jeden vorgelegten Konfliktfall rasch einvernehmlich und nachhaltig zu lösen, die Methodik der Schlichtung fortzuentwickeln und die Aufmerksamkeit für das Potential der Schlichtung zu erhöhen. Die dafür notwendige Energie kann ich jedoch nun, nach dem plötzlichen Auftauchen eines schwerwiegenden gesundheitlichen Handicaps, nicht mehr aufbringen.

Es bleibt mir, all denen Dank zu sagen, die meine Arbeit jederzeit loyal begleitet und meine Ziele aktiv gefördert haben. Der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft mit meiner Nachfolgerin, Frau Fölster, an der Spitze wünsche ich viel Erfolg und der Schlichtung allgemein weiterhin steigende Resonanz und Akzeptanz.



Elisabeth Mette

Ehemalige Schlichterin

IV. Verabschiedung des ehemaligen Vertreters Wolfgang Sailer



Wolfgang Sailer

Ehemaliger Vertreter der Schlichterinnen
und Schlichter, Vorsitzender Richter
am Bundesverwaltungsgericht a. D.

In den Jahren 2014 bis 2022 war ich als Vertreter aller bisherigen Schlichterinnen und Schlichter in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft tätig. Ich habe eindrucksvolle Persönlichkeiten – überwiegend Frauen – in der leitenden Position der Schlichterin bzw. des Schlichters kennenlernen und – nicht zuletzt – mit einem engagierten, sachkundigen Team von der Geschäftsstelle bis hin zu den einzelnen Referentinnen und Referenten zusammenarbeiten dürfen.

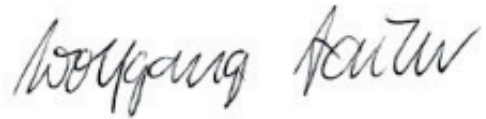
Schon als Richter in allen Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit war ich davon überzeugt, dass – wo immer es die Sach- und Rechtslage zuließ – ein früher Vergleich für die dauerhafte Befriedung besser ist als ein spätes Urteil. Mein Weg zur Schlichtung war also nicht weit.

Die achtjährige Arbeit in der Schlichtungsstelle hat diese Haltung bekräftigt. Es hat mich sehr beeindruckt, wie stark sich alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter stets bemüht haben, den oft nicht einfachen Sachverhalt der Anträge auf den entscheidungserheblichen Kern zu konzentrieren und Lösungen vorzuschlagen, die den beidseitigen Interessen gerecht wurden.

Einerseits dient die Arbeit der Schlichtungsstelle damit den Interessen der Bürger: bei einem Erfolg der Anträge durch die Korrektur eventueller Fehler in den vorangegangenen Verfahren, aber auch bei Ablehnung der Anträge dadurch, dass sie durch eine unkompliziertere, einfachere Sprache als in juristischen Urteilen den Antragstellern hilft, gegebenenfalls auch „Niederlagen“ zu verstehen.

Der Rechtsanwaltschaft andererseits nützt sie, indem begangene Fehler in einem unaufwändigen Verfahren korrigiert und dabei Fehlerquellen – etwa in der Kommunikation mit Mandanten – für die Zukunft beseitigt werden können.

Mein kurzes und sicher unvollständiges Fazit dieser acht Jahre: Die Schlichtungsstelle hat sich erfolgreich mehr und mehr „professionalisiert“. Sie ist sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Rechtsanwaltschaft unverzichtbar. Chapeau und weiter so!

A handwritten signature in black ink, reading 'Wolfgang Sailer' in a cursive script.

Wolfgang Sailer

Ehemaliger Stellvertreter der Schlichterinnen und Schlichter

V. Die neue Schlichterin und der neue Vertreter



Uta Fölster
Schlichterin

Martin Dreßler
Vertreter der Schlichterin

Zu unserer Freude sind wir, Uta Fölster und Martin Dreßler, seit Oktober 2022 Schlichterin und Stellvertretender Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Wenn Sie mögen, können Sie in den nachfolgenden Stichworten zu unseren Lebensläufen nachlesen, womit wir uns bis zur jeweiligen Pensionierung beruflich beschäftigt haben.

Wir freuen uns aus im Wesentlichen zwei Gründen, dass uns die Bundesrechtsanwaltskammer mit dem Amt der Schlichterin und ihres Stellvertreters betraut hat.

Zum einen haben wir in den vergangenen Monaten bereits feststellen können, wie professionell die Schlichtungsstelle aufgestellt ist und wie gründlich, verantwortungsbewusst und mit welcher hoher juristischer Expertise Schlichtungsvorschläge erarbeitet werden. Dieses Lob gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und auch unseren Vorgängerinnen und Vorgängern, die in den vergangenen zwölf Jahren die Schlichtungsstelle erfolgreich etabliert und zu einer gesetzlich anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle entwickelt haben.

Zum anderen sind wir beide überzeugte Anhänger der Sinnhaftigkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung. Unsere langjährige richterliche Erfahrung hat uns gelehrt, dass zwar jeder Streit durch einen Richterspruch entschieden werden kann, aber ein solcher, bisweilen auch viel Zeit kostender Spruch nicht immer dauerhaften Rechtsfrieden zu gewährleisten vermag.

Um es mit dem BVerfG zu sagen: „Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in unserem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.“

Die Kritik derer, die Schlichtungsstellen nach wie vor skeptisch beäugen, teilen wir im Ergebnis nicht. Selbstverständlich müssen und werden etwaige Gefahren außergerichtlicher Streitbeilegung, wie etwa „Verdrängung staatlichen Rechts“, „Entmachtung der Gerichte“ und „Intransparenz“ offen und mit großer Ernsthaftigkeit diskutiert. Und es ist gut und richtig, dass infolge der Debatten Gesetz- und Satzungsgeber dieser Gefahr entgegenwirkende weise Verfahrensvorgaben formuliert haben, die z. B. die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage und umfangreiche Beweisaufnahmen den staatlichen Gerichten vorbehalten. Diese verpflichtenden Vorbehalte und die Erkenntnis, dass bei vielschichtigen Interessenlagen die „gesetzmäßige“ und die „gerechte“ Lösung eines Einzelfalls sich nicht stets decken, sind nach unserem Dafürhalten gewichtige und überzeugende Gründe, die außergerichtliche Streitschlichtung als eine sinnvolle, niederschwellige Komplettierung von Rechtsschutzangeboten zu begreifen.

In diesem Sinne freuen wir uns, wenn uns auch in Zukunft viele Anträge auf Streitschlichtung erreichen – von Mandantinnen und Mandanten und hoffentlich vermehrt auch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Im Namen der gesamten „Mann- und Frauschaft“ sei Ihnen versichert, dass wir uns Ihrer Anliegen weiter engagiert annehmen und sich unsere Schlichtungsvorschläge an dem orientieren, was materielles Recht vorgibt und die Verfahrensordnungen an Billigkeitserwägungen erlauben.

Uta Fölster
Schlichterin

Martin Dreßler
Vertreter der Schlichterin

VI. Schlichtungsstelle

1. Aufgaben und Zuständigkeit

Die 2010 auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eingerichtete Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (SdR) hat ihre Arbeit offiziell am 1. Januar 2011 aufgenommen. Seit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) am 1. April 2016 ist die Schlichtungsstelle zudem gem. § 191 f Abs. 4 BRAO eine gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt ausschließlich bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert in Höhe von 50.000,- Euro. Dazu gehören Streitigkeiten über Vergütungsrechnungen und / oder Schadensersatzforderungen.

Schlichtungsanträge können sowohl von Mandantinnen und Mandanten, die Verbraucher oder Unternehmer sind, als auch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, wenn z. B. Streit über ihre anwaltliche Vergütung besteht, gestellt werden.

2. Organisation

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist fachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Zum Team der Schlichtungsstelle gehören neben der Schlichterin, dem Vertreter der Schlichterin und der Geschäftsführung, sechs juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie fünf Assistentinnen. Auf Anforderung steht der Schlichterin zudem gem. § 3 Abs. 4 der Satzung der Beirat der Schlichtungsstelle in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen beratend zur Seite.

2.1. Schlichterinnen / Schlichter

Erste Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft war die ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts und ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Dr. h.c. Renate Jaeger. Von September 2015 bis August 2019 übernahm Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts a. D., das Amt. Ihr folgten von September 2019 bis April 2020 Prof. Dr. Reinhard Gaier, ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgerichts, und von Juli 2020 bis Oktober 2022 Elisabeth Mette, Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts a. D. und Richterin am Bayerischen Verfassungsgerichtshof a. D.

Seit dem 15. Oktober 2022 ist **Uta Fölster** amtierende Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Sie war bis 2021 Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts.

Uta Fölster



- geboren am 9. Februar 1956
- aufgewachsen, zur Schule gegangen und studiert in Schleswig-Holstein
- 1983 Eintritt in die Berliner Justiz (Staatsanwältin, Richterin)
- 1990 Pressesprecherin der Berliner Justiz
- 1996 Pressesprecherin des BVerfG
- 2000 bis 2006 Geschäftsführerin der BRAK und des DRB
- 2006 bis 2008 Präsidentin des Amtsgerichts Berlin-Mitte
- 2008 bis 2021 Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen OLG

Seit dem 1. Oktober 2022 ist **Martin Dreßler** Vertreter der amtierenden Schlichterin. Er war bis 2022 Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg.

Martin Dreßler



- geboren am 4. Februar 1957
- aufgewachsen und zur Schule gegangen in Schleswig-Holstein und Berlin
- seit 1984 Richter am Arbeitsgericht Berlin
- seit 1996 bis 2022 Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin bzw. Berlin-Brandenburg
- Pressesprecher der Berliner Gerichte für Arbeitssachen

2.2. Geschäftsführung



Rechtsanwalt Alexander Jeroch

ist seit dem 1. April 2021 Geschäftsführer der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

2.3. Team

Zum Team der Schlichtungsstelle gehören derzeit sechs erfahrene juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie fünf Assistentinnen. Der Assistenzbereich wird von Kristina Wallroth geleitet.

2.4. Beirat

Der Beirat der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft besteht aus insgesamt neun Personen. Neben einem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer und einer regionalen Rechtsanwaltskammer ist der Beirat mehrheitlich mit Vertretern von Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbraucherverbänden und des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft sowie aus der Politik besetzt. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre und kann einmalig verlängert werden.

Der Beirat der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist aktuell wie folgt besetzt:

Michael Then – Beiratsvorsitzender

Schatzmeister der Bundesrechtsanwaltskammer,
Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer München, Rechtsanwalt

Michaela Schröder

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Thomas Lämmrich

Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Dr. Sylvia Ruge

Hauptgeschäftsführerin des Deutschen Anwaltvereins, Rechtsanwältin

Dr. Volker Schumacher

Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt

Ingmar Jung

Mitglied des Deutschen Bundestages, CDU/CSU-Fraktion
und des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Ria Schröder

Mitglied des Deutschen Bundestages, FDP-Fraktion
und des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Lukas Benner

Mitglied des Deutschen Bundestages, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
und des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Carmen Wegge

Mitglied des Deutschen Bundestages, SPD-Fraktion
und des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Der Beirat berät die Schlichterin / den Schlichter auf deren Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Er ist zudem vor der Bestellung von Schlichtern, Änderung der Satzung und Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts anzuhören. Gemäß § 191 f BRAO ist der Beirat berechtigt, auch eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung zu unterbreiten.

Nach dem Wegfall der Corona-Auflagen konnte der Beirat im Jahr 2022 wieder in Präsenz tagen und hat sich im April, nach regulärem Ende der Amtszeit aller bisherigen Beiratsmitglieder, neu konstituiert. Inhaltliche Schwerpunkte der beiden im Berichtsjahr abgehaltenen Beiratssitzungen waren u. a. die Wahl der Beiratsvorsitzenden, der Evaluations- und Tätigkeitsbericht, die Digitalisierung von Geschäftsabläufen in der Schlichtungsstelle sowie die Vorstellung der neuen Schlichterin.

3. Ablauf des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, § 191 f Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (im Folgenden: Satzung).

Antragsteller können sowohl Mandanten, die Verbraucher oder Unternehmer sind, als auch Rechtsanwälte in eigener Angelegenheit sein. Das Schlichtungsverfahren ist ein rein schriftliches Verfahren und kann daher nur postalisch, per E-Mail, Fax und seit 2021 auch über einen Online-Antrag auf der Internetseite der Schlichtungsstelle beantragt werden. Da die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auch über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) verfügt, können Rechtsanwälte in eigener Sache oder als Vertreter von Antragstellern darüber hinaus Schlichtungsanträge und nachfolgenden Schriftverkehr über das beA einreichen. Eine mündliche Verhandlung und eine Beweisaufnahme finden nicht statt. Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos.

Jeder eingegangene Schlichtungsantrag wird dem Antragsgegner grundsätzlich „demnächst“ bekannt gegeben (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 4 lit. a BGB), vorausgesetzt, der Antrag enthält keinen Ablehnungsgrund i. S. d. § 14 VSBG und § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Enthält der Schlichtungsantrag einen Ablehnungsgrund, lehnt die Schlichtungsstelle die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags ab. Die Schlichtungsstelle teilt dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits an die andere Partei übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner die Ablehnung in Textform unter Angabe der Gründe mit.

Liegt kein Ablehnungsgrund vor, stellt die Schlichtungsstelle gegebenenfalls erforderliche Nachfragen zum Sachverhalt, ersucht um weitere notwendige Unterlagen und bittet die Antragstellerin / den Antragsteller, sofern der Schlichtungsantrag nicht online über die Webseite der Schlichtungsstelle gestellt wurde, einen Fragebogen zur Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens auszufüllen. Damit wird sichergestellt, dass dem beantragten Schlichtungsverfahren keiner der in § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle genannten Ablehnungsgründe entgegensteht.

Wenn alle Angaben vorliegen, wird die Antragsgegnerin / der Antragsgegner um Stellungnahme zum Schlichtungsantrag und Schilderung des Sachverhalts aus ihrer / seiner Sicht gebeten. Beiden Parteien des Schlichtungsverfahrens wird rechtliches Gehör gewährt und sie erhalten Gelegenheit, sich zu dem jeweiligen Vortrag der anderen Partei schriftlich zu äußern.

Liegen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen vor, ist der Schlichtungsantrag entscheidungsreif. Den Parteien wird mitgeteilt, dass sie gemäß § 20 Abs. 1 VSBG innerhalb der gesetzlichen Frist von 90 Tagen mit der Übermittlung eines Schlichtungsvorschlages rechnen können.

Der Schlichtungsvorschlag enthält eine Schilderung des Sachverhalts sowie eine ausführliche rechtliche Bewertung und ist sprachlich so gestaltet, dass er für juristische Laien verständlich ist. Maßgeblich für den Vorschlag sind geltendes Recht und Gesetz, der Vorschlag kann aber auch Plausibilitäts- und Billigkeitserwägungen enthalten. Ein Schlichtungsvorschlag ist nicht zwangsläufig auf ein gegenseitiges Nachgeben ausgerichtet, er kann auch komplett zugunsten einer Partei ausfallen.

Sowohl zu Beginn des Verfahrens als auch mit Unterbreitung des Schlichtungsvorschlages weist die Schlichtungsstelle darauf hin, dass der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, unter anderem weil andere Verfahrensvorschriften gelten und Gerichte Beweise erheben können (z. B. Zeugenvernehmung).

Die Parteien können den Vorschlag der Schlichtungsstelle annehmen oder ablehnen.

Wird der Schlichtungsvorschlag von den beteiligten Parteien angenommen, ist ein außergerichtlicher Vergleich zustande gekommen. Lehnen beide oder eine Partei den Schlichtungsvorschlag jedoch ab, stellt die Schlichtungsstelle eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch gemäß § 15 a Abs. 3 S. 3 EGZPO aus. Die Parteien können dann weiterhin ein gerichtliches Verfahren einleiten. In beiden Fällen ist das Schlichtungsverfahren beendet.

4. Neues Online-Formular für Schlichtungsanträge

Nachdem 2021 bereits 41 % aller Schlichtungsanträge über das neue Online-Antragsformular auf der Internetseite der Schlichtungsstelle eingereicht wurden, waren es 2022 mit 56 % schon über die Hälfte. Um dem Konzept der Datenvermeidung und Datensparsamkeit gemäß § 3a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gerecht zu werden, ist das Antragsformular zuletzt umfassend überarbeitet und umgestellt worden. Antragstellerinnen und Antragsteller werden jetzt noch vor Eingabe ihrer persönlichen Daten und der Sachverhaltsschilderung mit zusätzlichen Hinweisfenstern über mögliche Ablehnungsgründe für ein Schlichtungsverfahren gem. § 14 VSBG und § 4 der Satzung aufgeklärt.

Darüber hinaus wird der Antragsteller mit noch präziseren Fragen Schritt für Schritt durch das Antragsformular geführt und hat darüber hinaus weiter die Möglichkeit, alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen - wie z. B. Rechnungen, Schriftsätze und Belege - einzeln hochzuladen und datenschutzkonform an die Schlichtungsstelle zu übermitteln.

Interessierte Leserinnen und Leser könne sich zudem auf der Internetseite der Schlichtungsstelle über Aktuelles und Veröffentlichungen der Schlichtungsstelle informieren.

5. Finanzen

Die Finanzierung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft obliegt der Bundesrechtsanwaltskammer. Sie erstellt einen Sonderhaushalt, der unabhängig von ihrem eigenen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist. Durch diese Trennung der Haushalte wird die Selbständigkeit und organisatorische Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle gewährleistet.

Der bereitgestellte Etat generiert sich über Beiträge, welche die regionalen Rechtsanwaltskammern bei jedem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erheben und dem Sonderhaushalt der Schlichtungsstelle zuführen. Die Höhe der erforderlichen Beiträge hat die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer festgelegt und beschlossen. 2022 lag der jährliche Beitrag pro Rechtsanwältin und Rechtsanwalt erneut bei 6,00 Euro. Daraus wurden sämtliche Kosten der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft finanziert.

6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erstellt und veröffentlicht jedes Jahr bis zum 1. Februar einen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr, der auf der Internetseite der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft unter **www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de** abrufbar ist.

Der Tätigkeitsbericht wird zudem an das Bundesministerium der Justiz (BMJ), das Bundesamt für Justiz (BfJ), an die örtlichen Rechtsanwaltskammern, an Verbraucherschutzorganisationen, den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft sowie an Vertreter der Politik und alle Interessenten versandt.

Neben zahlreichen Informationen über die Schlichtungsstelle, ausführlichen Hinweisen zur Antragstellung und zum genauen Ablauf des Schlichtungsverfahrens hält die Internetseite der Schlichtungsstelle auch Presseberichte und sämtliche Tätigkeitsberichte der vergangenen Jahre zum Nachlesen bereit.

Nach dem Wegfall pandemiebedingter Einschränkungen haben die Schlichterinnen und der Geschäftsführer im Jahr 2022 wieder an zahlreichen Veranstaltungen in Präsenz teilnehmen können und darüber hinaus Beiträge in Fachzeitschriften veröffentlicht. Zudem pflegt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft regelmäßigen Kontakt zu Pressevertretern.

Im Berichtsjahr hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ihren dritten Evaluationsbericht erstellt und dem Bundesministerium der Justiz sowie dem Bundesamt für Justiz übermittelt. Die Pflicht zur Erstellung eines Evaluationsberichtes besteht für sämtliche Verbraucherschlichtungsstellen seit dem 1. Februar 2018. Der Evaluationsbericht enthält eine umfassende Darstellung und Bewertung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Als zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung hat das Bundesamt für Justiz am 8. Juli 2022 einen zweiten Verbraucherschlichtungsbericht, veröffentlicht und der Europäischen Kommission übermittelt. Dieser Bericht enthält eine umfassende Auswertung der Evaluationsberichte aller Verbraucherschlichtungsstellen, u. a. eine Darstellung und Bewertung der Tätigkeiten der Verbraucherschlichtungsstellen, statistische Angaben zu Hindernissen bei der Behandlung von Streitigkeiten sowie Empfehlungen zu deren Beseitigung und eine Darstellung der Entwicklung der außergerichtlichen Streitbeilegung.

7. Fachlicher Austausch

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat sich auch im Berichtsjahr wieder regelmäßig fachlich ausgetauscht. Unter anderem fand auch 2022 ein virtueller Erfahrungsaustausch mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen unter Leitung des Bundesministeriums der Justiz und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht statt. Ferner hat sich die Schlichtungsstelle mit der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Ausschuss „Außergerichtliche Streitbeilegung“ der Bundesrechtsanwaltskammer, den regionalen Rechtsanwaltskammern - insbesondere den Vermittlungs- und Gebührenabteilungen - und dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) ausgetauscht.

Im Rahmen des 5. Internationalen Anwaltsforums besuchte eine internationale Delegation die Schlichtungsstelle. Die Schlichterin und der Geschäftsführer nahmen gemeinsam an der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer sowie an einer Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ in Hannover teil. Zudem hat der Geschäftsführer die Schlichtungsstelle auf einer Tagung der Rechtsschutzversicherer vorgestellt und gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aller regionalen Rechtsanwaltskammern an einer Gebührenreferententagung teilgenommen.

VII. Statistik

1. Anträge: Eingänge, Verfahrensgegenstände, Rechtsgebiete, RAKn

Mit insgesamt 972 Anträgen sind im Vergleich zum Vorjahr ca. 16 % weniger Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen. Konkrete Zahlen zum Antragseingang der vergangenen Jahre können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

1.1. Anzahl der eingegangenen Anträge

2009 - 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe
2.157	996	991	966	1.010	1.173	1.018	1.002	1.012	1.166	972	12.463

Die Eingänge aus den Jahren 2009 bis 2010 sind dem Jahr 2011 zugerechnet worden, da die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erst zum 1. Januar 2011 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, aber bereits in den Jahren 2009 und 2010 Schlichtungsanträge in Erwartung der Einrichtung der Schlichtungsstelle eingegangen sind. Diese Anträge wurden dann mit Inbetriebnahme der Schlichtungsstelle im Jahr 2011 bearbeitet.

1.2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Anträge

Im Jahr 2022 hat die Schlichtungsstelle insgesamt 1.056 Anträge abschließend bearbeitet. Bei sechs Schlichtungsvorschlägen, die den Parteien im Dezember 2022 unterbreitet wurden, lag bis zum 31. Dezember 2022 noch keine Antwort vor.

	2021	2022
Bestand aus dem Vorjahr	243	351
Eingänge	1.166	972
Erledigungen	1.058	1.056*

* Dazu kommen sechs Schlichtungsvorschläge, bei denen die Antworten der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstanden.

1.3. Verfahrensgegenstand

Bei den insgesamt 1.056 im Jahr 2022 erledigten Verfahren handelte es sich in 462 Angelegenheiten um reine Gebührenstreitigkeiten. 357 erledigte Verfahren betrafen ausschließlich Schadensersatzforderungen und 237 Verfahren hatten sowohl Streitigkeiten über die Gebühren als auch Schadensersatzforderungen zum Gegenstand.

Damit betrafen ca. 56 % der erledigten Verfahren (auch) Schadensersatzforderungen, sodass sich der inhaltliche Schwerpunkt der Schlichtungsverfahren im Vergleich zum Vorjahr leicht in Richtung Schadensersatz verschoben hat.

Verfahrensgegenstand	Anzahl 2021	Anzahl 2022
Gebühren	477	462
Schadensersatz	350	357
Gebühren und Schadensersatz	228	237
Insgesamt	1.055	1.056

1.4. Rechtsgebiete

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Rechtsgebiete den im Jahr 2022 eingegangenen Schlichtungsanträgen zugrunde lagen. Die angegebenen Rechtsgebiete entsprechen den Fachanwaltsbezeichnungen der Fachanwaltsordnung (FAO). Alle Angelegenheiten, die keinem Rechtsgebiet der Fachanwaltsordnung zuzuordnen waren, sind in der Auffangrubrik Zivilrecht berücksichtigt.

Rechtsgebiete	Anzahl 2021	Anzahl 2022
Zivilrecht	334	263
Familienrecht	176	160
Erbrecht	114	114
Miet- und WEG-Recht	81	70
Strafrecht	94	105
Arbeitsrecht	72	68
Verkehrsrecht	23	18
Bank- und Kapitalmarktrecht	26	15
Versicherungsrecht	30	19
Verwaltungsrecht	39	24
Sozialrecht	35	24
Medizinrecht	23	14
Bau- und Architektenrecht	25	15
Steuerrecht	15	12
Insolvenzrecht	40	20
Migrationsrecht	21	11
Handels- und Gesellschaftsrecht	10	9
Gewerblicher Rechtsschutz	0	1
Agrarrecht	1	1
Urheber- und Medienrecht	6	7
Sportrecht	0	1
Transport- und Speditionsrecht	0	0
Informationstechnologierecht	1	0
Internationales Wirtschaftsrecht	0	1
Vergaberecht	0	0

Der überwiegende Anteil der im Jahr 2022 eingegangenen Schlichtungsanträge betraf wiederum das allgemeine Zivilrecht, gefolgt von Familien- und Erbrecht. Mit einer Antragszunahme von rund 8 % folgten hierauf wie auch im Vorjahr Anträge das Strafrecht betreffend.

Im Vergleich zum Vorjahr nahmen rein zivilrechtliche Anträge um ca. 27 % ab. Ansonsten blieb die Verteilung der Anträge auf die einzelnen Rechtsgebiete im Vergleich zum Vorjahr weitestgehend konstant, aber durchweg mit abnehmender Tendenz.

1.5. Betroffene Rechtsanwaltskammern

Neben der Anzahl aller im Berichtsjahr zugelassenen Rechtsanwälte enthält die nachfolgende Tabelle eine nach regionalen Rechtsanwaltskammerbezirken sortierte Übersicht aller Schlichtungsanträge der vergangenen Jahre. Dabei muss die Anzahl der Schlichtungsanträge im Verhältnis zu den jeweils zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei den örtlichen Rechtsanwaltskammern gesehen werden.

Betroffene RAK	2009 - 2017	2018	2019	2020	2021	2022	Anträge insge- samt	Anzahl der Mit- glieder*
BGH	8	5	3	2	3	1	22	38
Bamberg	168	33	14	24	30	21	290	2.610
Berlin	1.079	117	125	126	113	103	1.663	14.599
Brandenburg	173	25	25	27	39	22	311	2.172
Braunschweig	89	28	29	39	31	25	241	1.712
Bremen	68	18	25	23	27	29	190	1.779
Celle	248	35	30	28	39	22	402	5.737
Düsseldorf	289	40	30	27	47	31	464	12.923
Frankfurt	328	44	38	41	59	54	564	19.600
Freiburg	185	20	27	13	27	75	347	3.436
Hamburg	314	44	49	70	68	45	590	11.062
Hamm	445	66	69	54	58	46	738	13.436
Karlsruhe	182	39	35	31	39	28	354	4.595
Kassel	74	10	7	11	20	12	134	1.717
Koblenz	264	39	39	63	53	60	518	3.263
Köln	455	112	95	77	93	93	925	12.824
Mecklenburg- Vorpommern	115	17	24	14	12	11	193	1.356
München	559	75	89	70	100	68	961	22.683
Nürnberg	277	35	23	29	50	24	438	4.764
Oldenburg	81	11	4	8	15	5	124	2.655
Saarland	41	4	6	3	10	10	74	1.407
Sachsen	337	35	32	38	38	32	512	4.475
Sachsen-Anhalt	119	21	13	10	25	33	221	1.537
Schleswig-Holstein	206	22	20	17	26	21	312	3.776
Stuttgart	334	34	46	38	47	37	536	7.827
Thüringen	135	23	13	18	39	9	237	1.752
Tübingen	85	11	16	10	8	10	140	2.000
Zweibrücken	91	9	12	42	12	33	199	1.350
RAK nicht zu ermitteln	544	46	64	59	38	12	763	0
Insgesamt	6.129	1.018	1.002	1.012	1.166	972	12.463	167.085

* Stand 01.01.2022

2. Schlichtungsvorschläge: Anzahl, Ergebnisse, Erledigungen, Inhalt

Im Berichtsjahr hat die Schlichtungsstelle insgesamt 509 Schlichtungsvorschläge unterbreitet und konnte insgesamt 322 Streitigkeiten, und damit 24% mehr als im Vorjahresvergleich, erfolgreich befrieden.

232 Schlichtungsvorschläge haben beide Parteien angenommen. In 90 weiteren Angelegenheiten konnte mit Hilfe der Schlichtungsstelle eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit erzielt werden, ohne dass es eines ausformulierten Schlichtungsvorschlags bedurfte. 181 der im Berichtszeitraum unterbreiteten Schlichtungsvorschläge haben eine Partei oder beide Parteien abgelehnt bzw. haben sich nach Erhalt des Schlichtungsvorschlages nicht mehr gemeldet. Die Ergebnisse von sechs Schlichtungsvorschlägen aus Dezember 2022 waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch offen, da die Antwort der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstand.

2.1. Anzahl

Anzahl der Schlichtungsvorschläge*	2021	2022
	443	509

* inklusive Einigungen mit Hilfe der Schlichtungsstelle und sechs Schlichtungsvorschläge, bei denen die Antwort der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstand

Im Berichtsjahr sind den Parteien ca. 15 % mehr Schlichtungsvorschläge als im Vergleich zum Vorjahr unterbreitet worden.

2.2. Ergebnisse

Ergebnis der Schlichtungsvorschläge	2021	2022
Einigung mit Hilfe der Schlichtungsstelle	88	90
Von beiden Parteien angenommen	171	232
Von einer oder beiden Parteien abgelehnt	156	181
Zum Jahreswechsel versandt, aber noch keine Reaktion der Parteien	28	6
Schlichtungsvorschläge insgesamt	443	509

Die Einigungsquote der bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossenen Schlichtungsverfahren lag im Berichtsjahr bei ca. 63 % und hat damit im Vergleich zum Vorjahr leicht zugenommen.

Als „Einigung der Parteien mit Hilfe der Schlichtungsstelle“ wird in der Tabelle die Anzahl der Verfahren aufgeführt, in denen sich die Parteien mit Hilfe der Schlichtungsstelle geeinigt haben, ohne dass ein ausformulierter Schlichtungsvorschlag unterbreitet werden musste.

2.3. Erledigungen ohne Vorschlag

Im Jahr 2022 haben sich drei Fälle erledigt, weil eine Partei die Forderung nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens anerkannt oder auf diese verzichtet hat, ohne dass die Schlichtungsstelle zuvor einen Vorschlag unterbreitet hatte.

Erledigung der Angelegenheit	2021	2022
	9	3

2.4. Inhalt der Schlichtungsvorschläge

Schlichtungsvorschläge	2021	2022
Gegenseitiges Nachgeben	289	343
Zugunsten des RA	135	148
Zugunsten des Mandanten	19	18
Summe	443	509

In insgesamt 343 der im Jahr 2022 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge (ca. 67 %) hat die Schlichtungsstelle den Parteien ein gegenseitiges Nachgeben vorgeschlagen. Unter dem Begriff „gegenseitiges Nachgeben“ werden alle Schlichtungsvorschläge gefasst, in denen die Schlichtungsstelle die Forderungen und Argumente beider Parteien nicht für vollständig berechtigt hält, sondern den Parteien einen Vorschlag unterbreitet, der von beiden Seiten ein Abweichen von ihrer ursprünglichen Forderung vorsieht.

166 der im Jahr 2022 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge (ca. 32 %) enthielten einen Vorschlag ausschließlich zugunsten einer Partei des Schlichtungsverfahrens, und zwar in 148 Angelegenheiten vollständig zugunsten der Rechtsanwältin / des Rechtsanwalts (ca. 29 %) und in 18 Angelegenheiten vollständig zugunsten der Mandantin / des Mandanten (ca. 3,5 %).

3. Abgelehnte Anträge

Der nachfolgenden Tabelle kann, untergliedert nach den einzelnen Ablehnungsgründen, die Anzahl der Verfahren entnommen werden, bei denen die Schlichtungsstelle im Jahr 2022 die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach §§ 14 Abs. 1 und 2 VSBG sowie § 4 der Satzung ablehnen musste. Von insgesamt 1.056 abschließend bearbeiteten Schlichtungsanträgen mussten im Jahr 2022 insgesamt 440 Anträge (ca. 41,5 %) und damit erfreulicherweise ca. 2,5 % weniger als noch im Vorjahr abgelehnt werden.

Ablehnungen	2021	2022
§ 4 Nr. 1 Satzung, fehlende Zuständigkeit	156	137
§ 4 Nr. 2 Satzung, Vorabgeltendmachung beim Antragsgegner	1	3
§ 4 Nr. 3 Satzung, Wert über 50.000 Euro	26	13
§ 4 Nr. 4 Satzung, Rechtshängig / gerichtliche Sachentscheidung	65	51
§ 4 Nr. 5 Satzung, keine Erfolgsaussicht	148	182
§ 4 Nr. 5 a Satzung, Vergleich	1	1
§ 4 Nr. 5 b Satzung, PKH abgewiesen	0	0
§ 4 Nr. 5 c Satzung, Verjährung	0	1
§ 4 Nr. 5 d Satzung, Strafanzeige	18	16
§ 4 Nr. 5 e Satzung, straft- / berufsrechtl. Überprüfung läuft noch	51	33
§ 4 Nr. 6 Satzung, andere Verbraucherschlichtungsstelle	0	0
§ 4 Nr. 7 Satzung, Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes	0	0
§ 4 Nr. 7 a Satzung, unangemessener Aufwand zur Klärung	2	1
§ 4 Nr. 7 b Satzung, Beweisaufnahme erforderlich	0	0
§ 4 Nr. 7 c Satzung, grundsätzliche Rechtsfrage noch ungeklärt	0	1
§ 4 Nr. 8 Satzung, Eintragung in Klageregister nach § 609 ZPO	0	1
Summe der Ablehnungen	468	440

4. Ergebnislose Verfahren

Das Schlichtungsverfahren ist ein freiwilliges Verfahren. Es setzt die Bereitschaft beider Parteien voraus, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen. Der Antragsteller kann seinen Antrag auf Schlichtung jederzeit zurücknehmen bzw. die Fortführung des Schlichtungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 VSBG ablehnen. Der Antragsgegner kann nach § 15 Abs. 2 VSBG gleich zu Beginn des Verfahrens die Durchführung oder im Laufe des Verfahrens die Fortführung ablehnen. In all diesen Fällen muss das Schlichtungsverfahren beendet werden. Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der ergebnislos gebliebenen Verfahren entnommen werden.

Ergebnislose Verfahren	2021	2022
§ 15 Abs. 1 VSBG Antragsteller lehnt Fortführung ab	48	24
§ 15 Abs. 2 VSBG Antragsgegner lehnt Durchführung oder Fortführung ab	118	86
Summe der Beendigungen	166	113

Von den 1.056 im Jahr 2022 erledigten Verfahren mussten insgesamt 113 beendet werden, weil eine der Parteien die Durchführung bzw. Fortführung des Verfahrens nicht (mehr) wünschte. Damit lag die Zahl der Ablehnungen erfreulicherweise ca. 6% unter dem Wert des Vorjahres.

Die Bereitschaft der Rechtsanwälte (in der Regel die Antragsgegner), sich am Schlichtungsverfahren zu beteiligen, ist im Jahr 2022 mit ca. 92 % im Vergleich zum Vorjahr wieder um 3 % gestiegen. Von den insgesamt 1.056 erledigten Verfahren mussten lediglich 86 Verfahren im Berichtsjahr beendet werden, weil die Antragsgegner die Durchführung oder Fortführung des Schlichtungsverfahrens ablehnten.

5. Verfahrensdauer

Durchschnittliche Verfahrensdauer	2021	2022
Frist gem. § 20 Abs. 2 VSBG	55 Tage	53 Tage
Gesamtverfahrensdauer	88 Tage	112 Tage

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat die nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung der Schlichtungsanträge bei allen im Berichtsjahr erledigten Verfahren eingehalten, und zwar sowohl die Frist zur Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages gemäß § 20 Abs. 2 VSBG (90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte) als auch die Frist für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 VSBG (3 Wochen).

Die durchschnittliche Dauer vom Vorliegen der vollständigen Schlichtungsakte gem. § 20 Abs. 2 VSBG bis zur Versendung des Schlichtungsvorschlages betrug im Jahr 2022 durchschnittlich nur ca. 53 Tage und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr erneut um ca. 4 % reduziert.

Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer aller im Jahr 2022 erledigten Verfahren betrug ca. 112 Tage und hat damit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um ca. 27 % zugenommen. Die Gesamtverfahrensdauer umfasst den Zeitraum vom Antragseingang bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens durch die Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle.

6. Auswertung der Jahresstatistik

Nachdem 2021 ein vorläufiger Höchststand von insgesamt 1.166 Schlichtungsanträgen verzeichnet werden konnte, gingen 2022 mit insgesamt 972 Anträgen ca. 16 % weniger Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ein.

Mit einer Steigerung von 15 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum wurden 2022 bereits 56 %, und damit über die Hälfte aller Schlichtungsanträge, über das Online-Formular auf der Internetseite der Schlichtungsstelle gestellt.

Aus dem Vorjahr waren zum 01. Januar 2022 insgesamt 351 Angelegenheiten noch nicht beendet. Damit ergaben sich im Berichtszeitraum insgesamt 1.323 laufende Schlichtungsverfahren. Die Schlichtungsstelle hat hiervon insgesamt 1.056 Schlichtungsanträge im Jahr 2022 abschließend bearbeitet. Hinzu kommen noch sechs Schlichtungsvorschläge, welche die Schlichtungsstelle den Parteien im Dezember 2022 unterbreitet hat, auf die bis zum Ende des Berichtszeitraums (31. Dezember 2022) noch keine Rückantwort der Parteien (Annahme oder Ablehnung) vorlag. Damit konnte der Bestand laufender Akten insgesamt zum Jahresende im Vergleich zum Vorjahr um ca. 24 % reduziert werden.

Die Schlichtungsstelle hat im Jahr 2022 insgesamt 509 Schlichtungsvorschläge unterbreitet. Die Annahmequote lag im Jahr 2022 bei ca. 63 % und ist damit im Vorjahresvergleich leicht gestiegen.

In insgesamt 440 Angelegenheiten musste die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 14 VSBG und § 4 der Satzung abgelehnt werden. Das waren im Vergleich zum Vorjahr erfreulicherweise ca. 2,5 % weniger abgelehnte Angelegenheiten.

Abweichend zum Jahr 2021 war „keine Erfolgsaussicht“ gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 VSBG und § 4 Nr. 5 Satzung in insgesamt 182 Fällen der häufigste Ablehnungsgrund im Berichtsjahr, weil z. B. die Fronten zwischen den Parteien derart verhärtet waren, dass eine Einigung nicht mehr möglich erschien, oder der Sachverhalt trotz mehrfacher Nachfrage und Anforderung von Unterlagen nicht ermittelt werden konnte.

Dank konsequenter Aufklärung, u. a. mittels eines modifizierten Online-Antragsformulars auf der Internetseite der Schlichtungsstelle, ist die Zahl der Anträge, die wegen „fehlender Zuständigkeit“ gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 VSBG und § 1 Nr. 1, § 4 Nr. 1 der Satzung unzulässig waren, im Berichtsjahr um 137 Anträge zurückgegangen. Die verbleibenden unzulässigen Anträge beruhten etwa darauf, dass es sich nicht um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelte, der Rechtsanwalt bei Antragstellung keiner Rechtsanwaltskammer mehr angehörte oder zwischen Antragsteller und Antragsgegner kein Mandatsverhältnis bestanden hat.

Die vom VSBG vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung der Schlichtungsanträge (90 Tage ab Eingang der vollständigen Beschwerdeakte zur Unterbreitung von Schlichtungsvorschlägen und drei Wochen für die Ablehnung der Durchführung von Schlichtungsverfahren) hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auch im Berichtsjahr 2022 eingehalten. Die Frist zur Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages konnte mit lediglich 52 Tagen im direkten Vorjahresvergleich nochmals um durchschnittlich drei Tage reduziert werden.

Die Bereitschaft der Antragsgegner (in der Regel Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, ist im Jahr 2022 um 3 % von 89 % im Vorjahr auf 92 % im Berichtsjahr gestiegen. Dies dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

VIII. Typische Fallkonstellationen

In den Schlichtungsverfahren geht es um Streitigkeiten über Anwaltsrechnungen und / oder Schadensersatzforderungen.

1. Gebührenstreitigkeiten

Bei Gebührenstreitigkeiten ging es in der Regel um folgende Fragen:

- Richtigkeit der Rechnungen
- Aufklärung über die entstehenden Kosten
- Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen

Gebührenstreitigkeiten	2021	2022
Richtigkeit der Rechnung	485	739
Aufklärung über die Kosten	98	129
Vergütungsvereinbarung	99	140
Insgesamt	682	1008

1.1. Richtigkeit der Rechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Streitfragen aus Gebührenrechnungen zwischen den Parteien bestanden. Es ging unter anderem um die richtige Bemessung des der Abrechnung zugrundeliegenden Gegenstandswertes, die Angemessenheit des abgerechneten Gebührenfaktors und Streit über den Umfang des Mandats.

Rechnungen	2021	2022
Gegenstandswert	126	222
Gebührenfaktor	118	142
Umfang des Mandats	57	106

Rechnungen	2021	2022
Bestreiten der Auftragserteilung	86	80
Anzahl der Angelegenheiten	54	63
Beratungs- statt Geschäftsgebühr	19	31
Einigungsgebühr	25	44
Vergütungsvereinbarung	99	140
Aufklärung über die Kosten	98	129

1.2 Aufklärung über Kosten

Gemäß § 49 b Bundesrechtsanwaltsordnung müssen Rechtsanwälte ihre Mandanten vor Übernahme des Mandats darüber aufklären, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können im Schlichtungsverfahren einen vom Mandanten unterschriebenen Hinweis vorlegen. Jedoch stellen wir nach wie vor fest, dass Mandantinnen und Mandanten diesen Hinweis oftmals nicht zu verstehen scheinen und wohl auch deshalb nicht konkret nachfragen, welche Bedeutung der Hinweis hat und wie hoch die Gebühren voraussichtlich sein werden.

1.3 Vergütungsvereinbarungen

Bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen ging es meist um Fragen der Transparenz und Bestimmtheit einzelner Klauseln. Die formellen Anforderungen an Vergütungsvereinbarungen werden nach dem überwiegenden Eindruck der Schlichtungsstelle von den meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beachtet.

Allerdings sind Vergütungsvereinbarungen, die von der gesetzlichen Vergütung abweichen, für viele Mandanten in ihrer konkreten Auswirkung oftmals nicht nachvollziehbar. Hierzu zählen insbesondere Klauseln zur Abrechnung von gesetzlichen Gebühren in

doppelter Höhe, zum Anfall von gesetzlichen Gebühren ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Termin- und Einigungsgebühr) oder die Vereinbarung von Mindestgegenstandswerten. Bei Stundensatzvereinbarungen stehen zwischen den Beteiligten in der Regel die Anzahl und Angemessenheit der vom Rechtsanwalt abgerechneten Stunden im Streit.

Aus Sicht der Schlichtungsstelle fällt es vielen Mandantinnen und Mandanten schwer, anhand der geschlossenen Vergütungsvereinbarung zu erkennen, welche Kosten tatsächlich auf sie zukommen.

2. Schadensersatz

Wenn Schadensersatzforderungen Gegenstand des Schlichtungsverfahrens waren, ging es meist um folgende Vorwürfe:

- Schlechtleistung
- Fehlende Aufklärung über die Erfolgsaussichten
- Kündigung des Mandats
- Vergleichsreue
- Fristversäumnis

Die Schlichtungsstelle ermittelt zunächst, ob dem Rechtsanwalt ein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Erst wenn dies der Fall ist, prüft sie weiter, ob dem Mandanten dadurch ein kausaler Schaden entstanden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist es Aufgabe der Schlichtungsstelle, den Antragstellern zu vermitteln, weshalb nicht jeder Fehler von Rechtsanwälten zu einem Anspruch auf Schadensersatz führt. Gegenstand von Schadensersatzforderungen waren u.a.:

Schadensersatz	2021	2022
Behauptete Schlechtleistung	470	591
Fehlende Aufklärung über die Erfolgsaussichten	14	24
Mandatskündigung	46	79
Vergleichsreue	10	20
Fristversäumnis	15	16
Insgesamt	555	730

2.1 Behauptete Schlechtleistung

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Streitfragen im Rahmen von vorgeworfenen Schlechtleistungen zwischen den Parteien bestanden. Unter anderem ging es um die mangelhafte Mandatsbearbeitung, Untätigkeit, Falschberatung, Abweichungen vom vereinbarten Tätigkeitsumfang sowie fehlerhafte Prozessführung.

Slechtleistung	2021	2022
Allgemein	79	82
Mangelhafte Mandatsbearbeitung	97	102
Untätigkeit	61	115
Falschberatung	64	91
Umfang der Tätigkeit	12	18
Fehlerhafte Prozessführung	157	183
Insgesamt	470	591

2.2 Vergleichsreue

Unter Vergleichsreue fallen die Angelegenheiten, in denen Mandanten ihren Rechtsanwälten vorwerfen, sie vor Abschluss eines Vergleichs nicht bzw. nicht ausreichend über dessen Folgen aufgeklärt zu haben.

2.3 Mandatskündigung

Unter Mandatskündigung werden die Angelegenheiten erfasst, in denen das Mandat entweder vom Rechtsanwalt oder Mandant gekündigt worden ist und die Antragsteller vortragen, dass ihnen durch die Kündigung ein Schaden entstanden sei. Darunter fallen z. B. der Vorwurf einer Kündigung zur Unzeit oder der anlasslosen Kündigung ohne vertragswidriges Verhalten.

Mandatskündigung	2021	2022
Kündigung durch Mandantschaft	26	34
Kündigung durch Rechtsanwalt	20	45
Insgesamt	46	79

Im Berichtsjahr hatte sich die Schlichtungsstelle in ca. 125 % mehr Fällen mit dem Vorwurf einer vertragswidrigen Kündigung durch den Rechtsanwalt zu befassen.

3. Fazit

Eine Gegenüberstellung der letzten beiden Jahre zeigt deutlich auf, dass der Umfang der inhaltlichen Streitfragen über Gebühren und/oder Schadenersatz erheblich zugenommen hat.

Das hatte unmittelbaren Einfluss auf den Arbeitsaufwand der Schlichtungsstelle, sowohl bei der Korrespondenz mit den Parteien als auch beim Abfassen von Schlichtungsvorschlägen. Schadenersatzangelegenheiten sind in der Bearbeitung erheblich aufwändiger als die Prüfung von reinen Gebührenstreitigkeiten, da neben einer anwaltlichen Pflichtverletzung immer auch ein kausal entstandener Schaden durch die Schlichtungsstelle geprüft und das Ergebnis für den juristischen Laien verständlich begründet werden muss.

Der erhöhte Umfang der jeweiligen Streitigkeiten spiegelt sich daher auch in der längeren Gesamtverfahrensdauer des Berichtsjahres wider.

IX. Empfehlungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten

Unzureichende Kommunikation der Parteien und fehlende Transparenz bei der Vergütungsabrechnung bleiben nach wie vor die Hauptgründe dafür, dass sich Antragstellerinnen und Antragsteller an die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wenden.

Wir empfehlen daher, von Beginn an und auch während des laufenden Mandats die voraussichtlich entstehenden Kosten, die Erfolgsaussichten und die verschiedenen Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen gründlich mit der Mandantschaft zu erörtern.

Nur durch eine transparente und verständliche Aufklärung lassen sich Missverständnisse und damit auch falsche Erwartungen und somit das Entstehen von Streitigkeiten vermeiden.

X. Schlichtungsfälle

1. Schadensersatzforderungen

Fall 1 – Teure Reise

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit einer Schadensersatzforderung wegen behaupteter anwaltlicher Schlechtleistung aus einer reiserechtlichen Angelegenheit zu befassen.

Die Mandanten waren von der Insolvenz des Reiseunternehmens Thomas Cook GmbH betroffen. Sie hatten bei dem Reiseveranstalter eine Pauschalreise gebucht und die Reise vorab bei diesem bezahlt. Als sie aber im September 2019 im gebuchten Hotel ankamen, stellte sich heraus, dass die Thomas Cook GmbH die Übernachtungskosten nicht an das Hotel entrichtet hatte. Daher mussten die Mandanten vor Ort nochmals 3.300,00 € zahlen. Die Thomas Cook GmbH stellte während der Reise der Mandanten den Insolvenzantrag.

Nach Rückkehr von ihrer Reise wandten sich die Mandanten an die Rechtsanwälte. Diese schrieben das Reiseunternehmen an und forderten zur Zahlung von Schadensersatz auf. Anstelle des Reiseveranstalters antwortete im Juli 2020 dessen Versicherung, die den Insolvenzfall nach den seinerzeit geltenden Vorschriften des BGB versichert hatte. Sie informierte darüber, dass ihre Haftung wegen Erreichens ihrer jährlichen Haftungsobergrenze beschränkt sei und sie lediglich einen Teil des Schadens übernehmen werde. In dem Schreiben verwies die Versicherung ferner auf die Presseerklärung der Bundesregierung zur Insolvenz von der Thomas Cook GmbH vom Dezember 2019. In dieser hatte die Bundesregierung mitgeteilt, dass sie beabsichtige, für etwaig nicht ausreichende Versicherungsleistungen einzutreten. Abschließend hieß es in der Presseerklärung: „Die Kunden müssen aktuell nicht selbst aktiv werden, um ihre Rechte zu wahren. Die Bundesregierung wird sie Anfang 2020 über die weiteren Schritte zur Abwicklung informieren.“

Bis Jahresende 2020 kam es zu zwei Auszahlungen der Versicherung an die Mandanten in Höhe von insgesamt 1.000,00 €. Im Juni 2021 teilte die Versicherung mit, dass sie keine weiteren Zahlungen leisten werde und verwies auf ein Portal der Bundesregierung. Es stellte sich heraus, dass die Bundesregierung eine freiwillige Ausgleichszahlung über ein Online-Portal, das sogenannte „Thomas Cook Bundportal“, angeboten hatte. Die Anmeldefrist war aber bereits Ende Mai 2021 abgelaufen.

Die Mandanten wandten sich deswegen an die Schlichtungsstelle und machten hier Schadensersatz gegen die Rechtsanwälte in Höhe von 2.300,00 € geltend, weil die Rechtsanwälte ihre Ansprüche nicht fristgemäß beim Bundportal angemeldet hatten.

Die Rechtsanwälte räumten ein, die Anmeldung beim Bundportal versäumt zu haben. Sie argumentierten aber, dass es sich nur um ein Kulanzangebot der Bundesregierung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gehandelt habe. Ferner verwiesen sie darauf, dass die beschränkte Haftung der Versicherung auf einer in Deutschland nicht ordnungsgemäß umgesetzten europäischen Richtlinie beruhe, weswegen die Mandanten ihren Schaden im Wege der Amtshaftung bei der Bundesrepublik Deutschland geltend machen müssten.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Rechtsanwälte Schadensersatz in Höhe von 2.300,00 € an die Mandanten zahlen.

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung zum Anwaltshaftungsrecht sind Rechtsanwälte zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung ihrer Mandanten verpflichtet.

Sie müssen dabei auch Unkundige vor Irrtümern bewahren und die Schritte anraten, die zum erstrebten Ziel führen, sowie den Eintritt von Nachteilen oder Schäden verhindern, die voraussehbar und vermeidbar sind.

In Anbetracht dieser Anforderungen nahmen wir an, dass die Rechtsanwälte ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzten, weil sie die freiwillige Ausgleichszahlung für die Mandanten nicht beim „Thomas Cook Bundportal“ beantragten. Aus unserer Sicht wären die Rechtsanwälte spätestens nach Erhalt des Schreibens der Versicherung im Juli 2020 dazu verpflichtet gewesen, zu recherchieren, ob die Kunden von Thomas Cook aktiv etwas zur Geltendmachung von Ansprüchen über das Portal unternehmen mussten. Denn die in dem Schreiben der Versicherung in Bezug genommene Pressemitteilung der Bundesregierung hatte formuliert, dass die Kunden „aktuell“, also im Dezember 2019, nichts tun müssten. Die Rechtsanwälte wären bei dieser Sachlage aus unserer Sicht im Juli 2020 dazu verpflichtet gewesen, sich zu vergewissern, ob nunmehr nicht doch aktiv etwas unternommen werden musste, um die Ansprüche der Mandanten sicherzustellen.

Die Schlichtungsstelle ging weiter davon aus, dass die Rechtsanwälte bei pflichtgemäßer Recherche auf das Bundportal und die Antragsfrist gestoßen und es so schließlich auch zu einer Ausgleichszahlung an die Mandanten in Höhe von 2.300,00 € gekommen wäre.

Der Argumentation der Rechtsanwälte, dass sie keinen Schadensersatz schuldeten, weil es sich um ein Kulanzangebot des Bundes gehandelt habe, konnten wir uns nicht anschließen. Entscheidend war aus unserer Sicht, dass es ohne die anwaltliche Pflichtverletzung zu einer Zahlung des Bundes gekommen wäre, nicht, ob der Bund zu einer Zahlung rechtlich verpflichtet gewesen wäre. Ebenso konnten wir den Rechtsanwälten nicht zustimmen, soweit sie auf Amtshaftungsansprüche der Mandanten verwiesen. Denn Ansprüche eines Geschädigten gegen Dritte kommen dem Schädiger nicht zugute. Dies folgt aus § 255 BGB. Da die Rechtsanwälte aus dieser Vorschrift Abtretung des etwaigen Ersatzanspruchs der Antragsteller gegen den Bund an sich verlangen konnten, haben wir eine solche Abtretung ebenfalls im Schlichtungsvorschlag berücksichtigt.

Beide Parteien haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

Fall 2 – Time is running

Die Schlichtungsstelle hatte Schadensersatzansprüche in einer Unterhaltssache zu prüfen.

Der Mandant war über seine Rechtsanwälte für die Ermittlung des Kindes- und Trennungsunterhalts unter Fristsetzung zur Auskunft über sein Einkommen nebst Belegvorlage aufgefordert worden. Die Rechtsanwälte kündigten die Auskunft an und forderten die Ehefrau des Mandanten ihrerseits zur Beibringung von Auskünften und Belegen auf. Nach der gesetzten Frist überreichten die Rechtsanwälte die Einkommensunterlagen und kündigten eine Auskunft an, die dann knapp zwei Wochen später erfolgte.

Die Ehefrau hatte indes bereits drei Wochen nach Ablauf der gesetzten Frist Klage gegen den Mandanten erheben lassen. Der Mandant beendete daraufhin das Mandat mit seinen bisherigen Rechtsanwälten und beauftragte neue Rechtsanwälte, die ihn im gerichtlichen Verfahren vertraten. Dort kam es zu einer Einigung. Nach der Kostenentscheidung des Gerichts hatte der Mandant die Kosten des Verfahrens - mit Ausnahme der Vergleichskosten - zu 80 % zu tragen. Bezüglich des Trennungsunterhalts hat das

Gericht die Kosten nach dem Rechtsgedanken des § 98 ZPO gegeneinander aufgehoben. Die Kosten hinsichtlich des Kindesunterhalts hatte es nach § 243 Satz 2 Nr. 2 FamFG dem Mandanten auferlegt, da er die außergerichtlich gesetzte Frist zur Auskunftserteilung zunächst fruchtlos hat verstreichen lassen und damit Anlass zur Einleitung des Verfahrens gegeben hatte.

Dem Mandanten war für das gerichtliche Verfahren Verfahrenskostenhilfe auf Raten bewilligt worden. Die von ihm zu tragenden Kosten betrugen 4.196,11 €, die er im Schlichtungsverfahren als Schadensersatz von den außergerichtlich tätig gewordenen Rechtsanwälten forderte. Zudem verlangte er die an diese Rechtsanwälte gezahlten Gebühren zurück (Geschäftsgebühr in Höhe von 372,94 € brutto). Er habe nach Klageeinreichung das Gespräch mit den damaligen Rechtsanwälten gesucht, die gesagt hätten: „Was können wir denn dafür, dass die Gegenseite so früh losschießt?“.

Die Rechtsanwälte wiesen die Schadensersatzforderungen zurück. Sie hätten ihrer Ansicht nach innerhalb der Frist ausreichend reagiert. Es gäbe keine Pflicht zur vorherigen Beibringung der Unterlagen des Mandanten gegenüber der Gegenseite. Dass die Ehefrau unmittelbar nach Ablauf der Frist trotz Bestätigung der Beibringung der Unterlagen sowie ohne Beibringung bzw. Kenntlichmachung der Beibringung der ihrerseits vorzulegenden Unterlagen Klage erhoben habe, sei schlicht rechtsmissbräuchlich. Dies gelte insbesondere, weil die Prozessbevollmächtigte der Ehefrau des Mandanten in ihrem ersten Schreiben nur eine Frist gesetzt, aber eine Klage im Falle des fruchtlosen Verstreichens nicht deutlich gemacht habe. Die Rechtsanwälte hätten die Beibringung der Unterlagen innerhalb der Frist angekündigt. Die Klage sei nicht absehbar und auch nicht notwendig gewesen. Zudem habe der Mandant die relevanten Unterlagen trotz ausdrücklichen Hinweises der Rechtsanwälte nicht fristgemäß beigebracht.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Rechtsanwälte zur Abgeltung der erhobenen Schadensersatzforderung von 4.569,05 € einen Betrag von 2.445,85 € an den Mandanten zahlen.

Sie hatten aus unserer Sicht eine Pflichtverletzung aus dem Anwaltsvertrag begangen, indem sie der Aufforderung zur Erteilung der Auskunft und Vorlage von Belegen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen sind.

Wir hielten es für glaubwürdig, dass der Mandant die Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat. Die Rechtsanwälte haben im Schlichtungsverfahren keine Dokumen-

te vorgelegt, aus denen sich ergab, dass sie vom Mandanten noch Unterlagen nachfordern mussten. Dennoch haben sie weder die verlangte Auskunft noch die Belege innerhalb der gesetzten Frist überreicht.

Zur Ermittlung des geschuldeten Unterhalts hat ein Unterhaltsgläubiger nach § 1605 Abs. 1 S. 1 BGB einen Anspruch auf Auskunft (= Zusammenstellung der Einkünfte) und nach § 1605 Abs. 1 S. 2 BGB auf Vorlage von Einkommensbelegen. Mit der Übersendung von Belegen wäre daher der geltend gemachte Auskunftsanspruch nicht erfüllt gewesen. Es besteht auch kein Anspruch darauf, die Auskunft erst zu erteilen, wenn auch der andere die verlangte Auskunft erteilt. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht (OLG Brandenburg, Beschluss vom 21. Dezember 2000, 10 WF 9/00).

Der Schaden des Mandanten, nämlich die Pflicht zur Übernahme von Verfahrenskosten mit einer Quote von 80 %, war aus unserer Sicht auch kausal auf die Pflichtverletzung zurückzuführen. Diese Kostenfolge sieht § 243 S. 2 Nr. 2 FamFG direkt vor. Danach ist bei der Kostenverteilung der Umstand zu berücksichtigen, dass ein Beteiligter vor Beginn des Verfahrens einer Aufforderung des Gegners zur Erteilung der Auskunft und Vorlage von Belegen über das Einkommen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, es sei denn, dass eine solche Verpflichtung nicht bestand. Der Gesichtspunkt des Obsiegens / Unterliegens, der in § 243 S. 2 Nr. 1 FamFG genannt ist, tritt regelmäßig hinter das Abwägungskriterium des nicht rechtzeitigen Befolgens einer Aufforderung zur Auskunftserteilung zurück (OLG Brandenburg, Beschluss vom 17. Mai 2021, 13 WF 23/21).

Mit dieser Regelung soll eine ungenügende Auskunftserteilung kostenrechtlich sanktioniert werden (OLG Frankfurt, Beschluss vom 15. Juni 2021, 2 WF 67/21; OLG Brandenburg, Beschluss vom 17. Mai 2021, 13 WF 23/21) und eine außergerichtliche Klärung von Unterhaltsansprüchen gefördert werden (OLG Brandenburg, Beschluss vom 24. Februar 2020, 9 WF 281/19). Wie das Unterhaltsverfahren letztendlich ausgeht, spielt für die Kostenentscheidung keine Rolle. Die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, besteht z. B. auch dann, wenn die im Verfahren erteilte Auskunft dazu führt, dass der Antrag auf Zahlung von Unterhalt zurückgenommen werden muss (OLG Hamm, Beschluss vom 19. Oktober 2021, II-13 WF 148/21; OLG Brandenburg, Beschluss vom 17. Mai 2021, 13 WF 23/21). Der Gesetzeszweck des § 243 S. 2 Nr. 2 FamFG indiziert, dass der Auskunftspflichtige regelmäßig die Kosten zu tragen hat, wenn er vorprozessual keine oder ungenügende Auskunft gegeben hat (OLG Brandenburg, Beschluss vom 19. Dezember 2019, 9 WF 215/19).

Das Gericht hat in Sachen Kindesunterhalt eine volle Kostentragungspflicht des Mandanten gesehen, eben weil die Auskunft und die Belegvorlage nicht rechtzeitig erfolgt sind. Damit war der Schaden aus unserer Sicht kausal auf die Pflichtverletzung der Rechtsanwälte zurückzuführen. Gegenzurechnen waren jedoch die Gebühren, die die Rechtsanwälte verdient hätten, wären sie ordnungsgemäß außergerichtlich tätig gewesen. Dies waren aus unserer Sicht 2.496,14 € brutto (Geschäfts- und Einigungsgebühr nach dem vom Gericht festgesetzten Wert). Hiervon waren die bereits gezahlten Gebühren in Höhe von 372,94 € abzuziehen. Wir haben daher vorgeschlagen, dass die Rechtsanwälte die Differenz zwischen dem geltend gemachten Schaden und ihren fiktiven Gebühren erstatten.

Beide Parteien waren mit unserem Schlichtungsvorschlag **einverstanden**, allerdings wünschten die Antragsgegner noch eine Abgeltungsklausel, die der Mandant **akzeptierte**.

Fall 3 – Zu kurz und doch richtig beraten

Die Schlichtungsstelle hatte sich damit zu befassen, ob ein Fall von Anwaltshaftung vorlag.

Der Mandant hatte das Schreiben einer Insolvenzverwalterin erhalten, die für das Vermögen der insolventen A-GmbH Arbeitslohn für einen Monat von ihm zurückforderte, einen Betrag von 2.500,00 €. Der Mandant war aber gar nicht bei der A-GmbH beschäftigt gewesen, sondern bei der AX-GmbH. Gleichwohl hatte seinen Lohn nicht die AX-GmbH überwiesen, sondern eben die später insolvente A-GmbH. Beide Gesellschaften hatten denselben Geschäftsführer. Der Mandant nahm Kontakt zu einem Rechtsanwalt auf. Dieser riet ihm dazu, dem Zahlungsverlangen der Insolvenzverwalterin Folge zu leisten. So geschah es auch.

Im Schlichtungsverfahren verlangte der Mandant nun Schadensersatz von dem Rechtsanwalt. Er war der Auffassung, dass dieser ihm zu Unrecht zur Zahlung geraten habe und berief sich u. a. darauf, dass er mit der insolventen A-GmbH doch gar nicht in vertraglicher Beziehung gestanden habe.

Die Schlichtungsstelle hat **vorgeschlagen**, dass der Mandant von seiner Schadensersatzforderung Abstand nehmen solle.

Schadensersatz in der Anwaltshaftung setzt eine Pflichtverletzung auf Anwaltsseite, aber auch einen auf dieser Pflichtverletzung beruhenden Vermögensschaden bei der Mandantschaft voraus.

Wir gingen zwar von einer Pflichtverletzung seitens des Rechtsanwalts aus. Denn dieser hatte den Mandanten vor seinem Rat zur Zahlung nicht gefragt, ob seine Arbeitgeberin, die AX-GmbH, zum Zeitpunkt der Lohnzahlung durch die später insolvente A-GmbH zahlungsfähig gewesen war oder nicht. Denn nur bei Zahlungsunfähigkeit der AX-GmbH wäre nach der einschlägigen Rechtsprechung zu § 134 Abs. 1 der Insolvenzordnung (Bundesgerichtshof, Urteil vom 17. Oktober 2013 – IX ZR 10/13; Landgericht Krefeld, Urteil vom 08. November 2017 – 7 O 169/16) die Rückforderung der Insolvenzverwalterin berechtigt gewesen, sodass der Rechtsanwalt sich aus unserer Sicht hierüber beim Mandanten hätte rückversichern müssen, bevor er ihm zur Zahlung riet.

Jedoch gingen wir weiter davon aus, dass diese Pflichtverletzung des Anwalts nicht zu einem Schaden für den Mandanten geführt hatte, weil der Mandant bei ordnungsgemäßer anwaltlicher Vorgehensweise heute nicht besser stünde. Denn es sprach für uns vieles für die Annahme einer Zahlungsunfähigkeit der AX-GmbH zum Zeitpunkt der Lohnzahlung. Insoweit hatten wir zunächst zu berücksichtigen, dass der Mandant unserer Aufforderung, im Schlichtungsverfahren zur Zahlungsfähigkeit der AX-GmbH weiter vorzutragen, nicht nachgekommen war, während er im Anwaltshaftungsprozess die Zahlungsfähigkeit hätte beweisen müssen. Ferner ergab sich aus den uns vorgelegten Unterlagen, dass die AX-GmbH rund ein Jahr nach der Lohnzahlung selbst Insolvenz angemeldet hatte. Wegen der personellen Übereinstimmung bei den beiden Gesellschaften sprach aus unserer Sicht daher einiges dafür, dass die A-GmbH die Lohnzahlung wegen Zahlungsunfähigkeit der AX-GmbH übernommen hatte. Im Ergebnis nahmen wir daher an, dass die Rückforderung der Insolvenzverwalterin berechtigt gewesen war, der anwaltliche Rat sich damit als zutreffend erwiesen hatte, obwohl er unter Verletzung anwaltlicher Sorgfaltspflichten erfolgt war.

Der **Rechtsanwalt** hat unseren Schlichtungsvorschlag **angenommen**. Der **Mandant** hat sich **nicht** mehr bei uns **gemeldet**, was wir als Ablehnung des Schlichtungsvorschlags zu werten hatten.

Fall 4 – Die Tücken des Sozialrechts

Die Schlichtungsstelle hatte Schadensersatzansprüche nach einem sozialgerichtlichen Rechtsstreit zu prüfen.

Die Mandantin erlitt bei einem Arbeitsunfall erhebliche Verletzungen und bleibende Beeinträchtigungen. Die Berufsgenossenschaft erkannte nur eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 v.H. an, was nach den gesetzlichen Vorschriften keinen Anspruch auf Verletztenrente auslöst, und lehnte die Anerkennung der Verletzungen als Unfallfolgen ab. Die von ihr beauftragten Rechtsanwälte erhoben Klage beim Sozialgericht, welches Gutachten einholte. Das Gericht änderte die Bescheide durch Urteil ab und stellte fest, dass ein Teil der Verletzungen Folgen des Arbeitsunfalls waren. Ferner verurteilte es die Berufsgenossenschaft, der Mandantin eine Teilverletztenrente zu zahlen. Die Berufsgenossenschaft ging in Berufung. Das Berufungsgericht beauftragte die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens, welches zu dem Ergebnis gelangte, dass keine rentenrelevante Minderung der Erwerbsfähigkeit vorlag. Die Rechtsanwälte beantragten daraufhin schriftlich die Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG. In der mündlichen Verhandlung stellten sie den Antrag nicht erneut. Die Parteien sprachen aber in der Verhandlung nachweislich über den Antrag nach § 109 SGG.

Das Landessozialgericht hob das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage der Mandantin ab. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Es war der Auffassung, dass sie weder einen Anspruch auf Feststellung weiterer Unfallfolgen noch auf Verletztenrente habe.

Die Mandantin beauftragte andere Rechtsanwälte, die eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht erhoben, welche als unzulässig verworfen wurde. Daraufhin stellte die Mandantin bei der Berufsgenossenschaft einen Überprüfungsantrag und begehrte von den Rechtsanwälten Schadenersatz in Höhe von vorläufig 13.000,00 € wegen ungenügender Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren. Das Überprüfungsverfahren dauerte zum Zeitpunkt der Schlichtung noch an.

Die Mandantin wirft den Rechtsanwälten vor, nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass das Landessozialgericht dem Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 109 SGG folge und ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gebe. Damit habe es nicht nur an einer Antragstellung nach § 109 SGG, sondern auch an einer ordnungsgemäßen Vorbereitung des Verhandlungstermins gemangelt.

Aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung ergebe sich nicht, dass der Antrag aufrechterhalten worden sei.

Die Rechtsanwälte trugen im Schlichtungsverfahren vor, einen Antrag nach § 109 SGG gestellt und diesen in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten zu haben. Dies ergebe sich aus den Protokollen und dem Tatbestand sowie den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils, in denen sich das Gericht inhaltlich mit dem streitgegenständlichen Antrag auseinandergesetzt habe. Die Nichteinholung eines Gutachtens nach § 109 SGG seitens des Berufungsgerichts sei nach § 160 Abs. 3 SGG im Übrigen kein relevanter Verfahrensmangel, auf welchen eine Revision bzw. Nichtzulassungsbeschwerde gestützt werden könne.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Mandantin keinen Schadenersatz mehr von den Rechtsanwälten fordert, da eine ursächliche anwaltliche Pflichtverletzung der Rechtsanwälte, die zu einem Schaden der Mandantin geführt hatte, nicht nachweislich war.

Ein Rechtsanwalt ist aufgrund des Anwaltsvertrages verpflichtet, die Interessen seines Auftraggebers innerhalb des Auftrags nach jeder Richtung umfassend wahrzunehmen. Hat ein Rechtsanwalt es übernommen, einen Anspruch seines Mandanten klageweise geltend zu machen, so ist es seine Aufgabe, die zu Gunsten seiner Partei sprechenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte so umfassend wie möglich darzustellen, sie insbesondere sachgerecht, vollständig und rechtzeitig vorzutragen und tatsächliche Behauptungen, die den geltend gemachten Anspruch stützen können, unter Beweis zu stellen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 14.03.2006, 12 U44/03).

Zwar hatten die Rechtsanwälte in diesem Fall die Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG beantragt. Ob sie den Antrag aber in der mündlichen Verhandlung weiter aufrechterhielten, war streitig. Nach der geltenden Rechtsprechung (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 14.03.2006, 12 U44/03, Rn. 52) ist es erforderlich, einen in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellten Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung aufrechtzuerhalten. Aufrechterhalten wird der Beweisantrag, wenn die Aufrechterhaltung in der Sitzungsniederschrift protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt ist. Aus den vorgelegten Protokollen ergab sich zwar, dass der Antrag in der Verhandlung Gegenstand der Erörterungen war, jedoch nicht, dass er danach ausdrücklich aufrechterhalten worden war. Ob die Anwälte den Beweisantrag aufrechterhalten hatten oder nicht, bedurfte unseres Erachtens aber keiner abschließenden Entscheidung, denn es war un-

klar und ergebnisoffen, wie das sozialgerichtliche Verfahren letztendlich ausgegangen wäre, wenn das Landessozialgericht dem Antrag gefolgt und ein weiteres Gutachten eingeholt hätte. Selbst wenn man zu Gunsten der Mandantin von einer fehlerhaften Antragstellung ausgegangen wäre, erschien die für einen Schadenersatzanspruch erforderliche Kausalität der anwaltlichen Pflichtverletzung aber nicht nachweislich, da unklar war, welchen Inhalt das Gutachten nach § 109 SGG im Ergebnis gehabt und welchen Ausgang das Verfahren nach den Feststellungen der Sachverständigen genommen hätte, das heißt, ob die Mandantin obsiegt hätte.

Nach den Ausführungen des Gerichts im Urteil wäre aber wohl auch bei ausdrücklicher Aufrechterhaltung und Protokollierung des Antrags eher anzunehmen gewesen, dass es gerade kein weiteres Gutachten eingeholt hätte, da es ein Obergutachten für wenig sinnvoll hielt. Es war dem Antrag insbesondere deswegen nicht gefolgt, weil die Lungenfunktionsprüfung über das gesamte Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ein einheitliches und übereinstimmendes Bild gezeigt und die Mandantin keine Einschränkungen der Lungenfunktion geltend gemacht hatte. Es gab bereits zwei Gutachten, so dass ein drittes Gutachten nach Ansicht des Gerichts keinen Sinn ergeben hätte. Die Ursächlichkeit einer etwaigen Pflichtverletzung war daher u. E. nicht nachweislich gegeben. Es konnte somit auch dahingestellt bleiben, ob die Nichteinholung eines Gutachtens nach § 109 SGG gemäß § 160 Abs. 3 SGG einen relevanten Verfahrensmangel darstellt. Der Mandantin dürfte wohl auch deswegen bereits kein Schaden entstanden sein, da das Überprüfungsantragsverfahren noch nicht abgeschlossen war.

Der Schlichtungsvorschlag wurde von den **Rechtsanwälten angenommen** und von der **Mandantin abgelehnt**.

Fall 5 – Dachsanierung beim Reihenhaus

Die Schlichtungsstelle hatte Schadenersatzansprüche des Mandanten aufgrund einer Pflichtverletzung des Rechtsanwalts zu prüfen.

Der Mandant war Eigentümer eines Reihenhauses, welches Teil einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) war. Die WEG beauftragte eine Dachdeckerfirma mit der Sanierung des gesamten Daches, wobei aufgrund eines Beschlusses der WEG die Materialkosten für den Austausch von Dachfenstern dem jeweiligen Eigentümer des Dachabschnitts mit dem Fenster in Rechnung gestellt werden sollten. Auch das Dachfenster im Haus des Mandanten wurde in Rahmen der Arbeiten ausgetauscht. Die

Dachdeckerei stellte ihm hierfür einen Betrag in Höhe von 2.594,20 € in Rechnung. Der Einbau des Dachfensters erfolgte nach Ansicht des Mandanten mangelhaft.

Er beauftragte daher den Rechtsanwalt, die Dachdeckerei entsprechend zur Mängelbeseitigung aufzufordern. Diese wies die Mängelbeseitigungsansprüche zurück und teilte mit, sämtliche eingebauten Dachfenster seien durch Vertreter der WEG abgenommen worden. Der Rechtsanwalt erhob daher Klage gegen die Dachdeckerfirma auf Zahlung eines Baukostenvorschusses zur Mängelbeseitigung. Für die außergerichtliche Tätigkeit und die Klageerhebung stellte der Rechtsanwalt dem Mandanten einen Betrag in Höhe von 351,48 € in Rechnung. Das Gericht wies auf Bedenken hinsichtlich der Aktivlegitimation des Mandanten hin, da es sich bei dem Dach des Objekts um Gemeinschaftseigentum der WEG handele. Auch hatte die WEG und nicht der Mandant den Auftrag zur Durchführung der Arbeiten an dem Dach und auch an den Dachfenstern erteilt. Die Klage wurde daher zurückgenommen. Der Mandant musste der Dachdeckerfirma Kosten in Höhe von 453,45 € erstatten und hatte zudem Gerichtskosten in Höhe von 89,00 € zu tragen. Der Mandant forderte vom Rechtsanwalt die Erstattung sämtlicher ihm entstandener Kosten sowie eine Reduzierung der eigenen Kostenrechnung. Der Rechtsanwalt hätte ihm von vornherein von einer Klage abraten müssen. Der Rechtsanwalt wandte ein, der Mandant habe ihm zunächst lediglich die Rechnung der Dachdeckerei vorgelegt. Hinweise darauf, dass es sich bei den Dachfenstern um Gemeinschaftseigentum der WEG handeln würde oder der entsprechende Auftrag tatsächlich von der WEG erteilt worden sei, hätten sich erst im Laufe des Prozesses ergeben.

Die Schlichtungsstelle hat **vorgeschlagen**, dass der Rechtsanwalt dem Mandanten im Wege des Schadensersatzes die Kosten der Dachdeckerfirma und die Gerichtskosten in Höhe von insgesamt 542,45 € erstatten und seine eigene Kostenrechnung auf die außergerichtliche Tätigkeit reduzieren soll.

Ein Rechtsanwalt ist zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Mandanten verpflichtet. Er hat dafür zu sorgen, dass Nachteile für den Mandanten vermieden werden, soweit sie voraussehbar und vermeidbar sind. Der Rechtsanwalt muss Unkundige über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und sie vor Irrtümern bewahren.

Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen kamen wir hier zu dem Ergebnis, dass der Rechtsanwalt aufgrund des Schreibens der Dachdeckerei, mit dem diese auf die

Abnahme der Arbeiten durch Vertreter der WEG verwiesen hatte, jedenfalls hätte ergänzend nachforschen müssen, wer tatsächlich den Einbau des Dachfensters in Auftrag gegeben hatte. Denn nur dem entsprechenden Auftraggeber stehen auch Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer zu. Nach unserer Auffassung hätte der Rechtsanwalt bei ausreichend sorgfältiger Bearbeitung der Angelegenheit in Erfahrung gebracht, dass die WEG und nicht der Mandant Auftraggeber der Dachdeckerei war. Er hätte dem Mandanten daher von der Erhebung einer Klage abraten müssen. In diesem Fall hätte der Mandant keine Gerichtskosten tragen und auch der Dachdeckerei keine Kosten erstatten müssen. Eigene Rechtsanwaltskosten für das Klageverfahren wären ihm ebenfalls nicht entstanden.

Sowohl der **Rechtsanwalt** als auch der **Mandant** haben unseren Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

2. Gebührenstreitigkeiten

Fall 6 – Wenn der Gegner die Kosten des Verfahrens erhöht

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit der Frage zu befassen, welche Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit von Rechtsanwälten in einer erbrechtlichen Angelegenheit entstanden sind.

Die Rechtsanwälte vertraten den Mandanten im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit seiner Schwester. Es ging um Pflichtteilsergänzungsansprüche nach dem Tod der verstorbenen Eltern aufgrund der vor ihrem Tod vorgenommenen Übertragung ihrer Immobilie auf ihre Tochter bzw. die Schwester des Mandanten. Die Rechtsanwälte machten für den Mandanten Ansprüche in Höhe von 35.250,00 € geltend. Das Verfahren endete mit einem Vergleich und die Schwester verpflichtete sich, einen Betrag in Höhe von 30.000,00 € an den Mandanten zu zahlen. Die Kosten des Vergleichs wurden gegeneinander aufgehoben und die übrigen Kosten trugen der Mandant zu 15 % und die Gegenseite zu 85 %, der Streitwert wurde auf 35.250,00 € festgesetzt, während der Vergleichswert auf bis zu 45.000,00 € festgesetzt wurde.

Der Vergleichsmehrwert resultierte aus Forderungen, die die Gegenseite im Rahmen der Klageerwidern geltend gemacht hatte, und die durch die Einigung der Geschwister miterledigt worden waren.

Vor Abschluss des Vergleichs hatten die Rechtsanwälte den Mandanten darüber informiert, dass er aufgrund des Vergleichs und der darin enthaltenen Kostenquote mit eigenen Gebühren in Höhe von 3.264,88 € zu rechnen habe.

Die Rechtsanwälte rechneten für ihre Tätigkeit eine 2,0 Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert in Höhe von 45.000,00 €, eine 1,3 Verfahrensgebühr und eine 1,2 Termingebühr nach einem Gegenstandswert in Höhe von 35.250,00 € ab, sowie eine Einigungsgebühr nach einem Wert in Höhe von 45.000,00 € ab, insgesamt 6.017,53 €.

Der Mandant meinte, die Rechtsanwälte könnten insgesamt nur Gebühren in Höhe von 3.264,88 € abrechnen. Die Rechtsanwälte gingen davon aus, alles zutreffend berechnet zu haben.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Gebührenrechnung der Rechtsanwälte aufgrund des gerichtlichen festgesetzten Streitwerts anzupassen und die Geschäftsgebühr nicht abzurechnen ist.

Den vorgelegten Unterlagen konnten wir keinen Auftrag für eine außergerichtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte entnehmen. Die außergerichtliche Korrespondenz war von anderen Rechtsanwälten, die der Mandant zuvor beauftragt hatte, abschließend durchgeführt worden. Wir gingen daher davon aus, dass der Mandant den Rechtsanwälten unmittelbar den Verfahrensauftrag, seinen Anspruch gegenüber seiner Schwester gerichtlich geltend zu machen, erteilte. Eine außergerichtliche Korrespondenz erfolgte hierzu nicht mehr.

Allerdings haben wir die gerichtlichen Gebühren der Rechtsanwälte unter Berücksichtigung des Vergleichsmehrwertes anders berechnet.

Da das Gericht den Streitwert zutreffend auf 35.250,00 € festsetzte und den Vergleichswert auf bis zu 45.000,00 €, gingen wir davon aus, dass die Rechtsanwälte eine 1,3 Verfahrensgebühr und eine 1,0 Einigungsgebühr für das gerichtliche Verfahren nach einem Gegenstandswert in Höhe von 35.250,00 € abrechnen durften und zusätzlich aufgrund der Einigung eine 0,8 Verfahrensdifferenzgebühr und eine 1,5 Einigungsgebühr für gerichtlich nicht anhängige Ansprüche nach einem zusätzlichen Gegenstandswert in Höhe von bis zu 9.750,00 € (45.000,00 € Vergleichswert abzüglich des Streitwerts der Klage in Höhe von 35.250,00 €). Für die abgerechnete Termingebühr war der gesamte Gegenstandswert in Höhe von 45.000,00 € maßgeblich. Damit errechneten sich Gebühren zugunsten der Rechtsanwälte in Höhe von insgesamt 5.202,68 €.

Aufgrund der Kostenquote musste die Gegenseite unter Berücksichtigung der Gerichtskosten 2.571,37 € an den Mandanten erstatten, so dass der Mandant ebenfalls unter Berücksichtigung der Gerichtskosten einen Betrag in Höhe von 3.167,56 € zu tragen hatte und damit sogar etwas weniger, als von den Rechtsanwälten angekündigt.

Dass die Rechtsanwälte aufgrund ihrer Auskunft gegenüber dem Mandanten auf eigene Gebühren in Höhe von 3.264,88 € beschränkt sein sollten, ließ sich den im Schlichtungsverfahren vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen, da sie sich zu ihren Gesamtkosten gegenüber dem Mandanten gar nicht geäußert hatten, sondern lediglich darum bemüht waren, dem Mandanten die wirtschaftlichen Auswirkungen des Vergleichsabschlusses zu erläutern.

Der Schlichtungsvorschlag wurde **von beiden Beteiligten angenommen**.

Fall 7 – Vertretungsweise

Die Schlichtungsstelle hatte zu klären, in welcher Höhe Rechtsanwältinnen Gebühren in einer Angelegenheit zum Volljährigenunterhalt zustehen, wenn die Vergütungsvereinbarung (nur) durch die Mutter der Mandantinnen unterzeichnet worden ist.

In der Sache verlangten die Mandantinnen von ihrem Vater Volljährigenunterhalt und beauftragten damit die Rechtsanwältinnen. Die Unterzeichnung der Vollmachten erfolgte jeweils durch die Töchter. Die Rechtsanwältinnen übersandten den Mandantinnen eine Vergütungsvereinbarung.

Die Mandantinnen trugen vor, dass ihre Mutter (selbst Rechtsanwältin) die Vergütungsvereinbarung unterzeichnete und an die Rechtsanwältinnen sandte, da die Mandantinnen wirtschaftlich nicht in der Lage waren, ein Stundenhonorar von 270,- € zu zahlen.

Die Rechtsanwältinnen waren insgesamt sieben Monate tätig, bis die Mutter der Mandantinnen sie bat, nicht weiter tätig zu werden.

Die Mandantinnen sahen die von den Rechtsanwältinnen in Rechnung gestellten Vergütung (knapp 2.000,00 € brutto) als überhöht an. Sie teilten mit, dass ihre Mutter die Rechtsanwältinnen darauf hingewiesen hätte, dass eine Vergütungsvereinbarung wirtschaftlich sinnlos sei. Der Unterhalt hätte seit Monaten ausgestanden, sodass die Mandantinnen das Honorar nicht hätten ausgleichen können. Auch die Höhe des zu

erwartenden Unterhalts stünde in keinem Verhältnis zum finanziellen Aufwand der sehr hohen Stundenvereinbarung. Die Rechtsanwältinnen hätten zugesichert, einen preiswerten Versuch einer außergerichtlichen Einigung zu unternehmen.

Die Rechtsanwältinnen trugen im Schlichtungsverfahren vor, dass sie in der ersten Besprechung den Hinweis erteilt hätten, dass die Angelegenheit im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung abgerechnet wird. Ferner hätten sie auf ihren Stundensatz hingewiesen und dass mindestens in Höhe der gesetzlichen Gebühren abgerechnet wird. Es sei ihnen bislang nicht bekannt gewesen, dass die Mutter die Vergütungsvereinbarung unterzeichnet habe.

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, dass die Rechtsanwältinnen ihre Tätigkeiten in Höhe der gesetzlichen Gebühren mit einem Betrag von 1.706,94 € brutto abrechnen.

Vorliegend bestand die Besonderheit, dass nicht die Mandantinnen die Vergütungsvereinbarung unterzeichnet hatten, sondern ihre Mutter, was aber gegenüber den Rechtsanwältinnen nicht offengelegt worden ist.

Es stellte sich die Frage nach einem Schuldbeitritt. Hatte die Mutter der Mandantinnen die Vergütungsvereinbarung in deren Vertretung unterzeichnet oder die Gebührenschuld allein übernehmen wollten?

Eine Schuldübernahme bedarf der Zustimmung des Gläubigers, die offenbar nicht vorlag, da die Rechtsanwältinnen gar nicht wussten, dass die Mutter die Vergütungsvereinbarung unterzeichnet hatte. Es sprach unserer Ansicht nach auch nichts dafür, dass die Vergütungsvereinbarung in Vertretung für die Mandantinnen unterzeichnet werden sollte, weil aus Sicht der Mutter die Mandantinnen als Studentinnen die Vergütung nach Stundensatz nicht zahlen konnten. In Betracht kam daher (nur) ein Schuldbeitritt. Aus unserer Sicht war die Mutter durch die Unterzeichnung der Vergütungsvereinbarung als weitere Gebührenschildnerin hinzugetreten und zwar in Höhe der vereinbarten Stundenvergütung. Es ergab sich dann das Ergebnis, dass die Rechtsanwältinnen aus unserer Sicht gegenüber den Mandantinnen nur auf Grundlage der gesetzlichen Gebühren abrechnen konnten, weil sie mit ihnen eben keine Vergütungsvereinbarung geschlossen hatten.

Die Höhe der gesetzlichen Gebühren ermittelten wir mit 1.706,94 € brutto. Diesen Gebührenbetrag hielten wir auch nicht für überhöht, sondern dem Aufwand der Rechtsan-

wältinnen angemessen. Auf die Forderung nach Zahlung der Gebühren auf Grundlage der Vergütungsvereinbarung gegenüber der Mutter der Mandantinnen sollten die Antragsgegnerinnen aus unserer Sicht nicht bestehen, u. a. da wir es für glaubhaft hielten, dass die Rechtsanwältinnen vorgeschlagen hatten, einen preiswerten Versuch einer außergerichtlichen Einigung zu unternehmen, zumal es offenbar schon Verfahrenskostenhilfeanträge für ein etwaiges gerichtliches Verfahren gab, die durch den früheren Prozessbevollmächtigten der Mandantinnen vorbereitet worden waren.

Beide Parteien haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

Fall 8 – Das Finanzamt lässt sich nicht in die Akte gucken

Die Schlichtungsstelle hatte Schadensersatzforderungen und Gebührenansprüche nach einem Rechtsstreit vor dem Finanzgericht zu prüfen.

Die Mandantin, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, wandte sich selbst gegen streitige Gewerbesteuerermessbescheide des Finanzamts, weil diese Betriebsausgaben in Höhe von 100.000,00 € nicht berücksichtigten. Sie hatte Anschaffungen getätigt, für die keine Belege existierten und die teilweise bar bezahlt worden waren. Die damit verbundene Steuer betrug 8.974,66 €. Nach der Einspruchsentscheidung sollte geklärt werden, ob sich aus den Akten des Finanzamts Hinweise, Vermerke, Erklärungen oder Gesprächsnotizen ergaben, welche dienlich sein könnten, die bislang vom Finanzamt nicht berücksichtigten Anschaffungen zu belegen.

Die Mandantin begehrte daher beim Finanzamt Akteneinsicht in ihre Steuerakte und beauftragte die Rechtsanwälte, welche dazu Klage beim Finanzgericht erhoben. Die Mandantin zahlte 490,00 € Gerichtskosten, in dem Glauben, dass es sich dabei um Auslagen für die Akteneinsicht handelte. Die Anwälte berechneten für die Klage Gebühren nach einem Gegenstandswert in Höhe von 5.000,00 € mit einem Betrag von insgesamt 778,97 € brutto. Diese bezahlte die Mandantin nicht.

Im Rahmen der Akteneinsicht im Klageverfahren konnten keine Belege für den Nachweis der Betriebsausgaben ermittelt werden. Die Rechtsanwälte empfahlen daher, die Klage mangels Erfolgsaussichten zurückzunehmen, was die Mandantin auch tat. Sie forderte die Rechtsanwälte nach Abschluss des Klageverfahrens auf, die Gerichtskosten zu erstatten und beanstandete die Anwaltsgebühren.

Die Mandantin wirft den Anwälten vor, ohne ihr Wissen eine unbegründete Klage erhoben zu haben. Sie seien lediglich beauftragt gewesen, Akteneinsicht zu beantragen und dann je nach Inhalt der Akteneinsicht zu entscheiden, ob geklagt werde. Akteneinsicht hätten sie auch ohne Klage erhalten können. Die Rechtsanwälte hätten daher 490,00 € Gerichtskosten zu erstatten. Der Rechnungsbetrag erscheine unangemessen hoch für eine Akteneinsicht.

Die Anwälte behaupten, darauf hingewiesen zu haben, dass eine Akteneinsicht nur möglich sei, wenn Klage erhoben werde, und dies mit Gerichts- und Anwaltskosten verbunden sei. Sie hätten die Mandantin ausgiebig über den Ablauf, die Akteneinsicht, das Klageverfahren sowie die Gebühren aufgeklärt. Nach einer Überlegungsfrist von einer Woche habe die Mandantin die Klage mit Akteneinsicht gewünscht.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Mandantin die offene Kostenrechnung ausgleicht und nicht weiter an der Schadensersatzforderung hinsichtlich der Gerichtskosten festhält.

Eine anwaltliche Pflichtverletzung der Rechtsanwälte war nicht ersichtlich, so dass ein Schadensersatzanspruch bereits dem Grunde nach ausschied.

Ein umfassendes Recht des Bürgers auf Einsicht in die Steuerakten des Finanzamts gibt es nicht. Auch im Rechtsbehelfsverfahren besteht nur ein Anspruch auf Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen (§ 364 AO). Erst im finanzgerichtlichen Klageverfahren hat der Gesetzgeber einen Anspruch auf Einsicht in die Akten des Finanzgerichts, die auch die Akten des Finanzamts umfassen, normiert (§ 78 FGO).

Es gab daher für die Mandantin nur die Möglichkeit, gegen die Einspruchsentscheidung Klage zu erheben, um die Besteuerungsakte einzusehen. Sie hatte daher nicht die Möglichkeit, erst Akteneinsicht zu beantragen und dann über eine mögliche Klageerhebung zu entscheiden. Die Klage war somit zwingend erforderlich und unumgänglich, um das begehrte Ziel (Akteneinsicht) zu erreichen.

Zwar gibt es in der Abgabenordnung die Möglichkeit eines Antrages auf Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen. Dieser Antrag kann aber nur dazu führen, dass Besteuerungsunterlagen herausgegeben werden und gerade keine Protokolle oder Gesprächsvermerke o. ä. Ein solcher Antrag wäre daher hier – wo es der Mandantin nicht um Besteuerungsgrundlagen, sondern um Protokolle oder Gesprächsvermerke und damit

interne Dokumente ging - nicht erfolgversprechend gewesen. Ein Auskunftsanspruch aus der DSGVO ist in der Rechtsprechung und Literatur umstritten. Nach derzeit überwiegender Rechtsprechung ergibt sich aus der DSGVO kein Auskunftsanspruch (vgl. u.a. FG Münster, Urteil vom 24.02.2022, 6 K 3515/20; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.07.2021, 10 K 3159/20; LG Köln, Urteil vom 24.06.2020, 20 O 241/19, VersR 2021, 645)

Die Klageerhebung zum Erhalt der Akteneinsicht war daher unseres Erachtens nicht zu beanstanden.

Ob die Rechtsanwälte die Mandantin vorab über das Verfahren informiert hatten, konnten wir im Schlichtungsverfahren nicht aufklären, da uns dazu keine Unterlagen vorlagen. Es sprach aber viel dafür, dass sie über das Klageverfahren informiert war. Soweit die Mandantin vortrug, von der Klage keine Kenntnis gehabt zu haben, erschien dies nicht plausibel, da sie die Gerichtskostenrechnungen des Finanzgerichts bezahlt hatte. Aus diesen war ersichtlich, dass Gerichtskosten nicht für die Akteneinsicht anfallen, sondern auch für das Klageverfahren. Auf die „Erhebung der Klage“ war ausdrücklich Bezug genommen. Für einen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Gerichtskosten sahen wir daher keinen Raum.

Die Anwaltsgebühren waren weder dem Grund noch der Höhe nach zu beanstanden. Vielmehr waren sie für die Mandantin finanziell sogar vorteilhaft, denn sie basierten lediglich auf dem Auffangstreitwert von 5.000,00 € (§ 52 Abs. 2 GKG) und nicht auf dem einschlägigen Verfahrensstreitwert von 8.974,66 €, wonach sich eigentlich Kosten von 1.285,44 € ergeben hätten. Die Rechtsanwälte hatten die Mandantin auch nachweislich darüber aufgeklärt, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.

Die **Mandantin und die Rechtsanwälte** haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

Fall 9 – Fortgesetzte Tätigkeit

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit einer Gebührenforderung eines Rechtsanwalts in einer erbrechtlichen Angelegenheit zu befassen.

Es ging um ein Einzeltestament, dessen Inhalt die betagte Mandantin mit dem Rechtsanwalt im Juli 2019 abgesprochen hatte und welches sie schließlich in handschriftlicher Fassung beim Amtsgericht in Verwahrung gab. Das Testament sah fünf Personen zu gleichen Teilen als Miterben vor und enthielt für sechs Vermächtnisnehmer Geldvermächtnisse. Hierfür rechnete der Rechtsanwalt aufgrund einer mit der Mandantin geschlossenen Vergütungsvereinbarung eine 2,5 Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert in Höhe 1.200.000,00 € ab, insgesamt 15.640,77 €, wovon die Mandantin absprachegemäß einen Betrag in Höhe von 15.000,00 € zahlte.

Im November 2021 wandte sich die Mandantin wegen der Testamentsberatung erneut an den Rechtsanwalt, da sie von den ursprünglich sechs Vermächtnisnehmern nur noch zwei Personen bedenken wollte. Sie überreichte dem Rechtsanwalt die angepasste Fassung des handschriftlichen Testaments, damit er es für sie in die amtliche Verwahrung übergeben sollte. Der Rechtsanwalt wurde auftragsgemäß tätig und rechnete für diese Tätigkeit eine weitere 2,5 Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert in Höhe von 1.200.000,00 € ab, insgesamt 17.517,58 €.

Die Mandantin lehnte eine Zahlung ab. Der Rechtsanwalt meint, eine Anrechnung von Gebühren habe gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 2 RVG und Vergütungsvereinbarung vom 30. November 2021 nicht zu erfolgen, da seine vorangegangene Tätigkeit bereits mehr als zwei Jahre zurückliege.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass der Rechtsanwalt der Mandantin keine erneute Geschäftsgebühr für die Erstellung des Testaments in Rechnung stellen sollte.

Gemäß § 15 Abs. 5 RVG erhält ein Rechtsanwalt bei erneuter Beauftragung in derselben Angelegenheit, in der er bereits tätig geworden war, nicht mehr Gebühren als er erhalten würde, wenn er von vornherein mit dem weiteren Tätigwerden beauftragt worden wäre.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen gingen wir davon aus, dass es sich um dieselbe Angelegenheit handelte, zu welcher der Rechtsanwalt erneut im November 2021 beauftragt worden ist. Denn der Rechtsanwalt war sowohl im Jahr 2019 als auch im November 2021 damit beauftragt, das eigenhändige Testament der Mandantin zu besprechen und zu prüfen. Die Tätigkeit im Jahr 2021 setzte direkt an die vormalige Tätigkeit im Jahr 2019 an, da die Mandantin einen Ausschluss mehrerer vormals benannter Vermächtnisnehmer wünschte. Die weitere Tätigkeit gilt jedoch nur dann als neue Angelegenheit, wenn der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt ist. Das Gesetz stellt nicht auf Jahre, sondern auf Kalenderjahre ab. Die Zweijahresfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der vorangegangene Auftrag erledigt worden ist. Das bedeutet: Ist z. B. der erste Auftrag im August 2006 erledigt, dann löst ein Auftrag, in derselben Angelegenheit erneut tätig zu werden, nur neue Gebühren aus, wenn der neue Auftrag im Jahr 2009 erteilt wird (vgl. Gerold/Schmidt, RVG, 25. Auflage 2021, § 15 Rn. 135). Hintergrund der Ausnahmegvorschrift „nach Ablauf von zwei Kalenderjahren“ ist die Erfahrung, dass nach einem derart langen Zeitraum häufig eine vollständige Einarbeitung in das Mandat erfolgen muss (vgl. Mayer/Kroiß, RVG, 8. Auflage 2021, § 15 Rn. 157 ff.). Da im vorliegenden Fall nicht mehr als zwei Kalenderjahre vergangen waren, gingen wir davon aus, dass für die weitere Tätigkeit des Rechtsanwalts im November 2021 keine erneuten Gebühren entstanden sind. Erneute Gebühren hätte der Rechtsanwalt entsprechend der Regelung in § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG somit erst nach Ablauf von zwei Kalenderjahren, somit für eine Tätigkeit ab dem 1. Januar 2022 abrechnen dürfen. Eine vom RVG abweichende Regelung, z. B. einen Anrechnungsausschluss gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG, enthielt auch die mit der Mandantin geschlossene Vergütungsvereinbarung des Rechtsanwalts nicht, so dass er der Mandantin lediglich seine Auslagen, die ihm für die Hinterlegung des Testaments entstanden waren, in Rechnung stellen konnte.

Der Schlichtungsvorschlag wurde von **beiden Beteiligten angenommen**.

Fall 10 – „Pi mal Daumen“ reicht nicht

Die Schlichtungsstelle hatte in einer zivilrechtlichen Angelegenheit die Kostenrechnung einer Rechtsanwältin überprüfen.

Die Mandantin ließ sich durch die Rechtsanwältin zunächst nur beraten. Es wurde eine Beratungsgebühr in Höhe von 190,00 € vereinbart und eine Anrechnung derselben auf eine nachfolgende Gebühr ausgeschlossen.

Anschließend beauftragte die Mandantin die Rechtsanwältin mit ihrer Vertretung. Es sollten Schadensersatzansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel an der Loggia einer erworbenen Eigentumswohnung geltend gemacht werden. Aufgrund eines Baumangels konnte die Loggia bei starkem Regen überfluten, was bereits zu erheblichen Feuchtigkeitsschäden geführt hatte.

Die Rechtsanwältin forderte die Gegenseite auf, ihre entsprechende Schadensersatzpflicht zunächst dem Grunde nach anzuerkennen. Eine Bezifferung des Schadens sollte nach Einholung eines Schadensgutachtens erfolgen. Das Gutachten führte verschiedene Mängel und Schäden an der Eigentumswohnung auf. Es erfolgte auch eine detaillierte Beschreibung der Mängel und Schäden, eine Angabe zur Höhe der zu erwartenden Beseitigungskosten, enthielt das Gutachten jedoch nicht. Der Gutachter empfahl eine Sanierung der Loggia und eine umfassende Trocknung der betroffenen Wandbereiche und des Fußbodens in den vom Feuchtigkeitsschaden betroffenen Zimmern.

Außerdem sollten der schadhafte Innenputz und einige korrodierten Elemente (unter anderem Steckdosen) erneuert werden.

Die Gegenseite lehnte eine Zahlung von Schadensersatz bereits dem Grunde nach ab. Die Mandantin entschied sich dagegen, ihren Anspruch weiter zu verfolgen.

Die Rechtsanwältin rechnete daraufhin für die erfolgte Beratung 190,00 € zzgl. USt. = 226,10 € und für die Vertretung nach einem Gegenstandswert in Höhe von 10.000,00 € mit einem Betrag von 973,66 €, insgesamt also 1.199,76 €, ab. Die Mandantin hielt die Rechnung für zu hoch. Insbesondere den Streitwert von 10.000,00 € konnte sie nicht nachvollziehen. Für die Überdachung der Loggia zur Vermeidung einer erneuten Überflutung hatte sie lediglich 3.803,24 € gezahlt. Bei der Entfernung des feuchten Putzes sowie die Neuverspachtelung hatte ihr ein Freund geholfen, so dass lediglich Materialkosten in Höhe von 200,00 € entstanden. Die Rechtsanwältin ging aufgrund des Schadensbildes von noch deutlich höheren Instandsetzungskosten aus.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft schlug vor, dass die Rechtsanwältin ihre Kostenrechnung auf insgesamt 990,39 € reduziert und die Mandantin diesen Rechnungsbetrag akzeptiert.

Für die Beratung sollte die Rechtsanwältin nach unserem Vorschlag lediglich 190,00 € und nicht 226,10 € in Rechnung stellen. Ist eine Vergütung vereinbart, so gilt VV 7008 RVG (Umsatzsteuer) nicht automatisch. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, so ist durch Auslegung zu ermitteln, ob die Umsatzsteuer in dem vereinbarten Honorar enthalten sein soll, also ob es sich um eine Brutto-Vereinbarung handelt oder ob Umsatzsteuer hinzukommen soll (Netto-Vereinbarung). Im Zweifel, insbesondere bei Vergütungsvereinbarungen gegenüber Verbrauchern, ist die Umsatzsteuer im vereinbarten Honorar enthalten. Da hier eine Beratungsgebühr in Höhe von 190,00 € vereinbart war und es an Angaben zur Umsatzsteuer fehlte, gingen wir davon aus, dass es sich bei dem vereinbarten Betrag um einen Bruttobetrag handelte, auf den die Mehrwertsteuer nicht mehr aufzuschlagen war.

Für die Vertretung sollte die Rechtsanwältin nach unserem Vorschlag auf Basis eines Gegenstandswertes von bis zu 8.000,00 € einen Betrag in Höhe von lediglich 800,39 € abrechnen. Die Höhe des anwaltlichen Gebührenanspruches ist abhängig vom Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit; vgl. § 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist das Recht oder das Rechtsverhältnis, auf das sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts nach dem Auftrag des Mandanten bezieht. Der Wert des Gegenstandes ist nach objektiven Gesichtspunkten zu ermitteln.

Dafür, dass der angesetzte Gegenstandswert zutreffend ermittelt wurde, trägt der Rechtsanwalt die Darlegungs- und Beweislast. Der Gegenstandswert in dieser Angelegenheit richtet sich unseres Erachtens nach der Höhe der zu erwartenden, allerdings nicht bezifferten Kosten für die mit Schreiben der Rechtsanwältin eingeforderten Mängelbeseitigung. Bekannt war uns lediglich, dass sich die Kosten für die Überdachung der Loggia auf 3.803,24 € beliefen. Die Kosten für die Beseitigung der weiteren Schäden im Wohnzimmer und im Schlafzimmer (Trocknungsmaßnahmen, Entfernen und Entsorgen des feuchten Putzes, Neuverputzung und Neustreichen, Austausch der korrodierten Elemente) haben die Parteien nicht beziffert. Hier mussten wir im Wege der Schätzung ermitteln, welche Kosten bei Ausführung der Arbeiten durch eine Fachfirma voraussichtlich entstanden wären. Denn der mögliche Schadensersatzanspruch der Mandantin hätte nicht in der Erstattung lediglich der Materialkosten bestanden. Aufgrund der Angaben im Gutachten konnten wir durch entsprechende Recherche voraussichtliche Kosten in Höhe von ca. 3.300,00 € ermitteln. Wir konnten so entsprechend § 287 ZPO einen Gegenstandswert für die Vertretung von mehr als 7.000,00 € und weniger als 8.000,00 € ermitteln.

Rechtsanwältin und Mandantin haben den Schlichtungsvorschlag angenommen.

IX. Anhang

1. § 191f BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Die Stelle führt den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder Rechtsanwalt ist noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen; höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein. Nichtanwältliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Anwaltliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

(3) Es wird ein Beirat errichtet, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Verbänden der Verbraucher angehören müssen. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern und vor Erlass und

Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Regelungen zur Schlichtung von Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 enthält. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Angaben nach § 32 Absatz 3 und 4 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt die Evaluationsberichte der Schlichtungsstelle an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung; § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung des Beirats einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Aufgaben des Beirats, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung und des Schlichtungsverfahrens durch Satzung nach folgenden Grundsätzen:

1. das Schlichtungsverfahren muss für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;
2. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15 000 Euro statthaft sein;
3. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Absatz 2 Nummer 3 abhängig gemacht werden.

2. Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ab 01.01.2020

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammenge-
schlossenen Rechtsanwaltskammern haben in
der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwalts-
kammer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für die
gemäß § 191f BRAO einzurichtende Schlichtungs-
stelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen und zuletzt
in der Hauptversammlung am 10.05.2019 geändert.

§ 1 Zuständigkeit und Besetzung

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtli-
chen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder be-
endeten Mandatsverhältnis angerufen werden, wenn
der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftrag-
ten Rechtsanwälte im Zeitpunkt des Eingangs des
Schlichtungsantrages einer Rechtsanwaltskammer
angehören.

2. Die Schlichtungsstelle besteht aus den Schlich-
tern und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt die
Schlichter bei ihrer Tätigkeit.

§ 2 Bestellung und Tätigkeit der Schlichter

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer
bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder
als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan
besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt
angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die
Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 3 dieser
Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt
werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei
Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Ne-
benberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, ei-
ner Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der
Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei
Jahren vor Amtsantritt tätig war. Ist nur ein Schlichter
bestellt, muss ein Vertreter bestellt werden. Für den
Vertreter gelten dieselben Regelungen wie für den
Schlichter.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans
darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren
vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im
Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsan-
waltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder ei-
nem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in
den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans
darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer
Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der
Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder
Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, ei-
ner Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der
Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem
gemäß § 3 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellung-
nahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben.
Ihm sind der Name und der berufliche Werde-
gang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzutei-
len. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident
der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der
Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähig-
ung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4
Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen
nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bun-
desrechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn
Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlich-
tertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der
Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrneh-
mung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer
wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu
Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung
einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Ge-

schäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er die Schlichter auf deren Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 4 Ablehnung des Schlichtungsverfahrens

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens soll abgelehnt werden, wenn

1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt,

2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,

3. ein Anspruch von mehr als 50.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;

4. ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bereits vor einem Gericht rechtshängig ist und das Verfahren nicht nach § 278a Abs. 2 ZPO ruht,

5. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil

a) die Streitigkeit bereits durch einen Vergleich beigelegt ist,

b) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;

c) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft,

d) von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde,

e) eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

6. eine Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist.

7. die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil

a) die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,

b) die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden,

c) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist,

8. der Verbraucher sowie der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis, das den Gegenstand der Streitigkeit bildet, in das Klageregister nach § 609 ZPO zu einer Musterfeststellungsklage eingetragen sind, die noch rechtshängig ist.

9. einer der unter 2. bis 8. aufgeführten Gründe nachträglich eintritt.

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes in Textform und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass keine Ablehnungsgründe vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.

2. Die Schlichtungsstelle prüft die Unterlagen und fordert den Antragsteller gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.

3. Macht die Schlichtungsstelle von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist sie den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll sie den Antragsgegner unterrichten.

4. Liegt kein Ablehnungsgrund vor, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend. Die Schlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgeg-

ner den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen. Davon wird der Antragsteller unterrichtet.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann die Schlichtungsstelle eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit sie eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Schlichtungsstelle kann die Beteiligten in ihr geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn sie der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Die Schlichtungsstelle kann sämtliche von ihr gesetzte Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

1. Die Schlichtungsstelle unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag in Textform. Hierzu ist sie in ihr geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat. Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten in Textform zu übermitteln.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass

a) der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,

b) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht,

c) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine Mitteilung in Textform, die innerhalb einer von der Schlichtungsstelle gesetzten angemessenen Frist bei der Schlichtungsstelle eingegangen sein muss, angenommen werden kann und

d) bei Annahme des Schlichtungsvorschlages von allen Beteiligten, diese vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen.

3. Nach Ablauf der Frist teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15 a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in § 4 Ziffer 4 bis 6 aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

§ 8 Jahresbericht

Die Schlichtungsstelle veröffentlicht nach Ende des Geschäftsjahres einen Bericht in Textform über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen.

§ 9 Kosten

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet. Bei der Schlichtungsstelle eingereichte Kopien werden nicht zurückgesandt.

2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Diese Fassung gilt ab dem 01.01.2020.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

3. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

VSBG

Ausfertigungsdatum: 19.02.2016

Vollzitat:

„Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G v. 25.6.2020 I 1474

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.2016 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 5, 18, 28 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 191f Abs. 4 Satz 2 BRAO +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 111b Abs. 8 Satz 1 EnWG 2005 +++)

(+++ Zur Anwendung d. § 31 vgl. § 11 Abs. 4 Satz 2 EVO +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 19.2.2016 I 254 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 dieses G am 1.4.2016 in Kraft getreten. § 40 Abs. 2 bis 5 und § 42 treten gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 dieses G am 26.2.2016 in Kraft. §§ 36 und 37 treten gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 dieses G am 1.2.2017 in Kraft.

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten durch eine nach diesem Gesetz anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder durch eine nach diesem Gesetz eingerichtete behördliche Verbraucherschlichtungsstelle unabhängig von dem angewendeten Konfliktbeilegungsverfahren. Dieses Gesetz gilt auch für Verbraucherschlichtungsstellen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet wurden, soweit diese anderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung treffen; von den §§ 2 und 41 darf nicht abgewichen werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Kundenbeschwerdestellen oder auf sonstige Einrichtungen zur Beilegung von Streitigkeiten, die nur von einem einzigen Unternehmer oder von mit ihm verbundenen Unternehmen getragen oder finanziert werden oder die nur im Auftrag eines solchen Unternehmers oder von mit ihm verbundenen Unternehmen tätig werden.

§ 2 Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Verbraucherschlichtungsstelle ist eine Einrichtung, die

1. Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten durchführt, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, und
2. nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet worden ist.

2) Eine Einrichtung, die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucher-

schlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet ist, darf sich nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnen. Sie darf von ihrem Träger nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet werden. Das Verbot in den Sätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn die Einrichtung in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) anerkannt und in die von der Europäischen Kommission geführte Liste aller im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Streitbeilegungsstellen aufgenommen worden ist.

Abschnitt 2

Private Verbraucherschlichtungsstellen

§ 3 Träger der Verbraucherschlichtungsstelle

Träger der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein eingetragener Verein sein. Für den Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein vom Haushalt des Trägers getrennter, zweckgebundener und ausreichender Haushalt zur Verfügung stehen, wenn der Träger

1. Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen wahrnimmt oder
2. ausschließlich oder überwiegend wie folgt finanziert wird:
 - a) von einem eingetragenen Verein, der Unternehmerinteressen wahrnimmt (Unternehmerverband), oder
 - b) von einem eingetragenen Verein, der Verbraucherinteressen wahrnimmt (Verbraucherverband), oder
 - c) von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern.

§ 4 Zuständigkeit von Verbraucherschlichtungsstellen

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses durch; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.

(1a) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit beschränken

1. auf bestimmte Wirtschaftsbereiche,
2. auf bestimmte Vertragstypen,
3. auf bestimmte Unternehmer oder
4. auf Unternehmer, deren Niederlassung sich in einem bestimmten Land befindet.

(2) Hat die Verbraucherschlichtungsstelle keine einschränkende Zuständigkeitsregelung getroffen, führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ und ist für Anträge nach Absatz 1 zuständig, mit Ausnahme von

1. Streitigkeiten aus Verträgen über
 - a) nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,
 - b) Gesundheitsdienstleistungen,
 - c) Weiter- und Hochschulbildung durch staatliche Einrichtungen,
2. Streitigkeiten, für deren Beilegung Verbraucherschlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet werden.

Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit auf in einem Land niedergelassene Unternehmer beschränken; in diesem Fall führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ mit ei-

nem Zusatz, der das Land angibt, für das sie zuständig ist. Eine solche Zuständigkeitsbeschränkung kann sich auch auf mehrere Länder beziehen und muss dann dementsprechend angegeben werden.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Tätigkeit auf die Beilegung sonstiger zivilrechtlicher Streitigkeiten, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, erstrecken; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit ausschließen für Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, oder für Unternehmer, die nicht im Inland niedergelassen sind.

Fußnote

(+++ § 4: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 5 Verfahrensordnung

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss eine Verfahrensordnung haben. Die Verfahrensordnung bestimmt das Konfliktbeilegungsverfahren und regelt die Einzelheiten seiner Durchführung.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle darf keine Konfliktbeilegungsverfahren durchführen, die dem Verbraucher eine verbindliche Lösung auferlegen oder die das Recht des Verbrauchers ausschließen, die Gerichte anzurufen.

Fußnote

(+++ § 5: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 6 Streitmittler

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle ist mit mindestens einer Person zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Streitbeilegung betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich ist (Streitmittler). Ist nur ein Streitmittler bestellt, muss er einen Vertreter haben; auf den Vertreter des Streitmittlers sind Satz 1, die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 9 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Streitmittler muss über die Rechtskenntnisse, insbesondere im Verbraucherrecht, das Fachwissen und die Fähigkeiten verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle erforderlich sind. Der Streitmittler muss die Befähigung zum Richteramt besitzen oder zertifizierter Mediator sein.

(3) Der Streitmittler darf in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung nicht tätig gewesen sein

1. für einen Unternehmer, der sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist,

2. für ein mit einem Unternehmer nach Nummer 1 verbundenes Unternehmen,

3. für einen Verband, dem ein Unternehmer nach Nummer 1 angehört und der Unternehmerinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist,

4. für einen Verband, der Verbraucherinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist.

Die Tätigkeit als Streitmittler für einen Verband nach Satz 1 Nummer 3 oder 4 steht einer erneuten Bestellung als Streitmittler nicht entgegen.

Fußnote

(+++ § 6 Abs. 3: Zur Nichtanwendung vgl. § 7 Abs. 5 +++) (+++ § 6: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 7 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers

(1) Der Streitmittler ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er muss Gewähr für eine unparteiische Streitbeilegung bieten.

(2) Der Streitmittler darf nicht nur von einem Unternehmer oder von nur mit einem Unternehmer verbundenen Unternehmen vergütet oder beschäftigt werden. Die Vergütung des Streitmittlers darf nicht mit dem Ergebnis von Streitbeilegungsverfahren in Zusammenhang stehen.

(3) Der Streitmittler ist verpflichtet, Umstände, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können, dem Träger der Verbraucherschlichtungsstelle unverzüglich offenzulegen.

(4) Der Streitmittler hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können. Der Streitmittler darf bei Vorliegen solcher Umstände nur dann tätig werden, wenn die Parteien seiner Tätigkeit als Streitmittler ausdrücklich zustimmen.

(5) Ist die Aufgabe des Streitmittlers einem Gremium übertragen worden, dem sowohl Vertreter von Verbraucherinteressen als auch von Unternehmerinteressen angehören, so müssen beide Seiten in gleicher Anzahl vertreten sein. § 6 Absatz 3 ist auf Mitglieder des Gremiums, die Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen vertreten, nicht anzuwenden.

Fußnote

(+++ § 7: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++) (+++ § 7 Abs. 1, 3 bis 5: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 8 Amtsdauer und Abberufung des Streitmittlers

(1) Der Streitmittler muss für eine angemessene Dauer bestellt werden. Die Amtsdauer soll drei Jahre nicht unterschreiten. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Streitmittler kann nur abberufen werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler nicht mehr erwarten lassen,
2. er nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler gehindert ist oder
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Fußnote

(+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++) (+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 9 Beteiligung von Verbraucherverbänden und Unternehmerverbänden

(1) Die Festlegung und die Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle, die Aufstellung und Änderung der Verfahrensordnung sowie die Bestellung und Abberufung eines Streitmittlers bedürfen der Beteiligung eines Verbraucherverbands, wenn der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle

1. ein Unternehmerverband ist oder
2. ausschließlich oder überwiegend finanziert wird
 - a) von einem Unternehmerverband oder
 - b) von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern

Der Verbraucherverband muss eine qualifizierte Einrichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes sein und sich für die Vertretung von Verbraucherinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen. Die Beteiligung ist in den Regeln über die Organisation der Verbraucherschlichtungsstelle vorzusehen.

(2) Ist der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ein Verbraucherverband oder wird der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem Verbraucherverband ausschließlich oder überwiegend finanziert, ist Absatz 1 Satz 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Verbraucherverbands ein Unternehmerverband tritt. Der Unternehmerverband muss sich für die Vertretung von Unternehmerinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen.

Fußnote

(+++ § 9: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++)

§ 10 Informationspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterhält eine Webseite, auf der die Verfahrensordnung und klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und zur Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle sowie zu den Streitmittlern, zur Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle sowie zum Ablauf und zu den Kosten des Streitbeilegungsverfahrens veröffentlicht sind.

(2) Auf Anfrage werden die Informationen nach Absatz 1 in Textform übermittelt.

Fußnote

(+++ § 10: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

Abschnitt 3
Streitbeilegungsverfahren

§ 11 Form von Mitteilungen

Der Antrag auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen können der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform übermittelt werden.

Fußnote

(+++ § 11: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 12 Verfahrenssprache

(1) Verfahrenssprache ist Deutsch.

(2) Die Verfahrensordnung kann weitere Sprachen vorsehen, in denen ein Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden kann, wenn eine Partei dies beantragt und die andere Partei sich darauf einlässt. Der Streitmittler kann mit den Parteien durch Individualabrede auch eine nicht in der Verfahrensordnung vorgesehene Verfahrenssprache vereinbaren.

§ 13 Vertretung

Die Parteien können sich im Streitbeilegungsverfahren durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person, soweit diese zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt ist, vertreten lassen.

(2) Die Parteien dürfen nicht verpflichtet werden, sich im Streitbeilegungsverfahren vertreten zu lassen.

Fußnote

(+++ § 13: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 14 Ablehnungsgründe

(1) Der Streitmittler lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn

1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle fällt,
2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,
3. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Verbrauchers, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung angemeldet ist und die Musterfeststellungsklage noch rechtshängig ist, oder

4. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
- a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,
 - b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
 - c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(2) Die Verfahrensordnung kann vorsehen, dass der Streitmittler die Durchführung eines von einem Verbraucher eingeleiteten Streitbeilegungsverfahrens nach § 4 Absatz 1 in folgenden Fällen ablehnt:

1. eine Verbraucherschlichtungsstelle hat bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit ist bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig,
2. ein Gericht hat zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen oder die Streitigkeit ist bei einem Gericht rechtshängig, es sei denn, das Gericht ordnet nach § 278a Absatz 2 der Zivilprozessordnung im Hinblick auf das Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle das Ruhen des Verfahrens an,
3. der Streitwert überschreitet oder unterschreitet eine bestimmte Höhe,
4. die Behandlung der Streitigkeit würde den effektiven Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen, insbesondere weil
 - a) die Verbraucherschlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,
 - b) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist.

Die Ablehnungsgründe dürfen den Zugang von Verbrauchern zu dem Streitbeilegungsverfahren nicht erheblich beeinträchtigen. Für Anträge nach § 4 Absatz 3 gelten die in den Sätzen 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen der zulässigen Ablehnungsgründe nicht.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle teilt dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits an den Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner die Ablehnung in Textform und unter Angabe der Gründe mit. Sie übermittelt die Ablehnungsentscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags.

(4) Der Streitmittler kann die weitere Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens aus den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gründen ablehnen, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird. Der Ablehnungsgrund nach Absatz 1 Nummer 2 greift nicht, wenn der Antragsgegner in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens einwilligt oder Erklärungen zur Sache abgibt. Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden.

(5) Der Streitmittler setzt das Streitbeilegungsverfahren aus, wenn der Antragsgegner geltend macht, dass seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs durch den Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner nicht mehr als zwei Monate vergangen sind, und der Antragsgegner den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt hat. Der Streitmittler lehnt die weitere Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn der Antragsgegner den streitigen Anspruch innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig anerkennt; Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden. Erkennt der Antragsgegner den streitigen Anspruch nicht innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig an, so setzt der Streitmittler das Verfahren nach Ablauf von zwei Monaten ab Geltendmachung des streitigen Anspruchs fort.

Fußnote

(+++ § 14: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 15 Beendigung des Verfahrens auf Wunsch der Parteien

- (1) Das Streitbeilegungsverfahren endet, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht.
- (2) Erklärt der Antragsgegner, an dem Streitbeilegungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen, so beendet der Streitmittler das Verfahren, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden bestimmen etwas anderes.

(3) Das Recht einer Partei, das Streitbeilegungsverfahren bei Vorliegen eines erheblichen Verfahrensmangels zu beenden, darf nicht beschränkt werden.

Fußnote

(+++ § 15: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 16 Unterrichtung der Parteien

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss den Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens und den Antragsgegner zugleich mit der Übersendung des Antrags über Folgendes unterrichten:

1. dass das Verfahren nach der Verfahrensordnung durchgeführt wird und dass deren Wortlaut auf der Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle verfügbar ist und auf Anfrage in Textform übermittelt wird,
2. dass die Parteien mit ihrer Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle zustimmen,
3. dass das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,
4. dass sich die Parteien im Streitbeilegungsverfahren von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten lassen können,
5. dass die Parteien im Streitbeilegungsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person vertreten sein müssen,
6. über die Möglichkeit einer Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 15,
7. über die Kosten des Verfahrens und
8. über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Streitmittlers und der weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen.

(2) Von der wiederholten Unterrichtung eines Unternehmers, der regelmäßig an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und auf weitere Unterrichtungen verzichtet hat, kann abgesehen werden.

Fußnote

(+++ § 16: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 17 Rechtliches Gehör

(1) Die Parteien erhalten rechtliches Gehör und können Tatsachen und Bewertungen vorbringen. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann den Parteien eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Der Streitmittler kann die Streitigkeit mit den Parteien mündlich erörtern, wenn diese Möglichkeit in der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle vorgesehen ist und die Parteien zustimmen.

Fußnote

(+++ § 17: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 18 Mediation

Führt der Streitmittler nach der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle eine Mediation durch, so sind die Vorschriften des Mediationsgesetzes mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 des Mediationsgesetzes ergänzend anzuwenden.

Fußnote

(+++ § 18: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 19 Schlichtungsvorschlag

- (1) Hat der Streitmittler nach der Verfahrensordnung den Parteien einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag) zu unterbreiten, so beruht dieser auf der sich aus dem Streitbeilegungsverfahren ergebenden Sachlage. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und soll insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. Der Schlichtungsvorschlag ist mit einer Begründung zu versehen, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Bewertung des Streitmittlers ergeben.
- (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag in Textform.
- (3) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die Parteien mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzurufen. Die Verbraucherschlichtungsstelle setzt den Parteien eine angemessene Frist zur Annahme des Vorschlags.
- (4) Von einer Unterrichtung des Unternehmers nach Absatz 3 ist abzusehen, wenn sich dieser dem Schlichtungsvorschlag bereits vorab unterworfen hat.

Fußnote

(+++ § 19: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 20 Verfahrensdauer

- (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle benachrichtigt die Parteien, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Der Eingang der vollständigen Beschwerdeakte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Parteien nach § 17 Absatz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.
- (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag oder, sofern kein Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten ist, den Inhalt der Einigung über die Beilegung der Streitigkeit oder den Hinweis auf die Nichteinigung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte.
- (3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann die Frist von 90 Tagen bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern. Sie unterrichtet die Parteien über die Verlängerung der Frist.

Fußnote

(+++ § 20: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 21 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens in Textform mit den erforderlichen Erläuterungen. Mit dieser Mitteilung ist das Streitbeilegungsverfahren beendet.
- (2) Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung nach Absatz 1 als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu bezeichnen.

Fußnote

(+++ § 21: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 22 Verschwiegenheit

Der Streitmittler und die weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes gilt entsprechend.

Fußnote

(+++ § 22: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 23 Entgelt

(1) Ist ein Unternehmer an dem Streitbeilegungsverfahren beteiligt, so kann von dem Verbraucher ein Entgelt nur erhoben werden, wenn der Antrag des Verbrauchers unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist; in diesem Fall beträgt das Entgelt höchstens 30 Euro. In sonstigen Fällen kann die Verbraucherschlichtungsstelle vom Verbraucher ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn

1. sie diesen unverzüglich nachdem ihr bekannt wurde, dass an dem Verfahren kein Unternehmer beteiligt ist, auf diese Kosten hingewiesen hat, und
2. der Verbraucher an dem Verfahren weiterhin teilnehmen wollte.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitbeilegungsverfahren bereit ist oder verpflichtet ist, ein angemessenes Entgelt verlangen.

Abschnitt 4

Anerkennung privater Verbraucherschlichtungsstellen

§ 24 Anerkennung

Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle an, wenn die Einrichtung die organisatorischen und fachlichen Anforderungen an die Streitbeilegung in Verbrauchersachen nach den Abschnitten 2 und 3 erfüllt, die Einrichtung ihren Sitz im Inland hat, auf Dauer angelegt ist und ihre Finanzierung tragfähig erscheint. Weitergehende Anforderungen an die Einrichtung, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 25 Antrag auf Anerkennung und Mitteilung von Änderungen

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle ist zu begründen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Verfahrensordnung der Einrichtung und
2. die Regeln über die Organisation und die Finanzierung der Einrichtung, einschließlich der Regeln über die Verfahrenskosten.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über Änderungen der für die Anerkennung relevanten Umstände und sonstiger im Antrag mitgeteilter Angaben.

(3) Das Ergebnis einer nach § 9 erforderlichen Beteiligung eines Verbraucherverbands oder eines Unternehmerverbands ist der zuständigen Behörde zusammen mit den Angaben nach den Absätzen 1 oder 2 zu übermitteln. Abweichungen von Empfehlungen des beteiligten Verbands sind zu begründen, es sei denn, der Verband hat als Mitglied eines paritätisch besetzten Gremiums an der Entscheidung mitgewirkt.

§ 26 Widerruf der Anerkennung

(1) Erfüllt die Verbraucherschlichtungsstelle die für ihre Anerkennung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr oder verstößt sie bei ihrer Tätigkeit systematisch gegen gesetzliche Vorschriften oder ihre eigene Verfahrensordnung, so hat die zuständige Behörde den Träger der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform aufzufordern, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Widerrufsgründe innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu beseitigen.

(2) Die zuständige Behörde hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn der Träger die Widerrufsgründe innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt.

(3) Wird die Anerkennung widerrufen, ist die Eintragung der Verbraucherschlichtungsstelle in der Liste der Verbraucherschlichtungsstellen nach § 33 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zu löschen.

§ 27 Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde ist, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist, das Bundesamt für Justiz.

(2) Ist durch Bundesgesetz bestimmt, dass eine andere Behörde als das Bundesamt für Justiz für die Anerkennung einer Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist, so ist diese andere Behörde im Verhältnis zum Bundesamt für Justiz ausschließlich zuständig. Die Anerkennung richtet sich nach den für die Anerkennung durch diese andere Behörde maßgeblichen Vorschriften, auch wenn die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle über den Anwendungsbereich der Vorschrift hinausgeht, der die Zuständigkeit dieser anderen Behörde begründet.

Abschnitt 5**Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen****§ 28 Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen**

Für behördliche Verbraucherschlichtungsstellen gelten die §§ 4 bis 7 Absatz 1 und 3 bis 5, die §§ 8, 10 und 11 sowie 13 bis 22 sinngemäß. § 9 Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle bei einer Kammer eingerichtet ist. Anforderungen an behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

Abschnitt 6**Universalschlichtungsstelle des Bundes****§ 29 Errichtung der Universalschlichtungsstelle des Bundes**

(1) Der Bund errichtet eine ergänzende Verbraucherschlichtungsstelle (Universalschlichtungsstelle des Bundes).

(2) Der Bund kann

1. selbst eine behördliche Universalschlichtungsstelle errichten,
2. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beleihen oder

3. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragen.

Ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragt, handelt sie als private Verbraucherschlichtungsstelle nach den Abschnitten 2 und 3. Für ihre Tätigkeit als Universalschlichtungsstelle gelten die besonderen Bestimmungen des § 30.

(3) Das Bundesamt für Justiz ist für die Beleihung und die Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe einer bundesweiten Universalschlichtung zuständig. Es hat die Rechts- und Fachaufsicht über die behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes oder die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 beliebige Verbraucherschlichtungsstelle.

§ 30 Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes

(1) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung folgender Streitigkeiten durch:

1. Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses;

2. Streitigkeiten, zu welchen in einem rechtskräftigen Urteil über eine Musterfeststellungsklage nach § 613 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung oder einem Vergleich nach § 611 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bindende Feststellungen getroffen wurden und zu denen die streitgegenständlichen Ansprüche oder Rechtsverhältnisse des Verbrauchers nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung zum Klageregister wirksam angemeldet waren.

Dies gilt nicht, wenn es sich um arbeitsvertragliche Streitigkeiten oder um Streitigkeiten, für deren Beilegung Verbraucherschlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet werden, handelt oder wenn eine Verbraucherschlichtungsstelle, die eine einschränkende Zuständigkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 getroffen hat, für die außergerichtliche Beilegung der in Satz 1 genannten Streitigkeiten zuständig ist.

(2) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn

1. eine andere Verbraucherschlichtungsstelle mit einer einschränkenden Zuständigkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 oder einer vorrangigen Zuständigkeit gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für die Beilegung der Streitigkeit zuständig ist,

2. sich die Niederlassung des Unternehmers nicht im Inland befindet,

3. es sich um eine Streitigkeit aus einem in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Vertrag handelt,

4. der Wert des Streitgegenstands weniger als 10 Euro oder mehr als 50 000 Euro beträgt,

5. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Verbrauchers, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage nach § 608 der Zivilprozessordnung angemeldet ist oder während des Streitbeilegungsverfahrens wirksam angemeldet wird und die Musterfeststellungsklage noch rechtshängig ist,

6. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Unternehmer geltend gemacht worden ist oder

7. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil

a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,

b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,

c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(3) Die Verfahrensordnung der Universalschlichtungsstelle des Bundes kann weitere nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 zulässige Ablehnungsgründe vorsehen.

(4) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes teilt dem Verbraucher im Fall des Absatzes 2 Nummer 1 mit der Ablehnungsentscheidung eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mit, an die er sich wenden kann.

(5) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes kann einen Schlichtungsvorschlag nach Aktenlage unterbreiten, wenn der Unternehmer, der zur Teilnahme am Verfahren der Universalschlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist, zu dem Antrag des Verbrauchers keine Stellungnahme abgibt.

(6) Von der Bereitschaft des Unternehmers zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren ist auszugehen, wenn er gegenüber dem Verbraucher, auf seiner Webseite oder in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt hat, an Streitbeilegungsverfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes teilzunehmen. Von der Bereitschaft des Unternehmers ist auch dann auszugehen, wenn er zwar keine Teilnahmebereitschaft nach Satz 1 erklärt hat, aber die Teilnahme am Verfahren nicht innerhalb von drei Wochen ablehnt, nachdem ihm der Antrag des Verbrauchers von der Universalschlichtungsstelle des Bundes übermittelt worden ist. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes muss den Unternehmer zugleich mit der Übermittlung des Antrags auf die in Satz 2 geregelte Rechtsfolge hinweisen und ferner darauf hinweisen, dass für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eine Gebühr nach § 31 oder im Fall der beauftragten Universalschlichtungsstelle des Bundes ein Entgelt nach § 23 erhoben werden kann.

§ 31 Gebühr

(1) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhebt für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens vom Unternehmer, der zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren bereit oder verpflichtet ist, eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Höhe des Streitwerts oder dem tatsächlichen Aufwand des Schlichtungsverfahrens.

(2) Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig an, kann die Gebühr ermäßigt werden; die Gebühr entfällt im Fall der Ablehnung der weiteren Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 14 Absatz 5 Satz 2.

(3) Vom Verbraucher, der die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens beantragt hat, kann eine Gebühr nur erhoben werden, wenn der Antrag unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist.

Fußnote

(+++ § 31: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 4 Satz 2 EVO +++)

Abschnitt 7

Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung, Liste der Verbraucherschlichtungsstellen und Berichtspflichten

§ 32 Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung und Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden

(1) Das Bundesamt für Justiz ist zentrale Anlaufstelle für die Europäische Kommission (Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung).

(2) Die zuständige Behörde teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit:

1. die Anerkennung sowie den Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle; eine private Verbraucherschlichtungsstelle nach § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 ist entsprechend auszuweisen;

2. die Angaben, die für die Eintragung der privaten Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste nach § 33 Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Die für die Aufsicht einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit:

1. die Errichtung und die Auflösung einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle;
2. die für die Eintragung der behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste der Verbraucherschlichtungsstellen (§ 33 Absatz 1) erforderlichen Angaben.

(4) Änderungen der Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 33 Liste der Verbraucherschlichtungsstellen sowie Zugang zur Liste der Europäischen Kommission und zur Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung führt eine Liste der Verbraucherschlichtungsstellen. Diese Liste wird der Europäischen Kommission unter Hinweis auf Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2013/11/EU übermittelt und regelmäßig aktualisiert. Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung macht die jeweils aktuelle Fassung der Liste auf ihrer Webseite zugänglich und macht die Liste mit Stand 1. Januar jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständigen Behörden und die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung machen die von der Europäischen Kommission erstellte Liste aller im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Streitbeilegungsstellen auf ihren Webseiten zugänglich, indem sie einen Link zur Webseite der Europäischen Kommission einstellen. Auf Anfrage stellen sie diese Liste in Textform zur Verfügung.

§ 34 Berichtspflichten und Auskunftspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie veröffentlicht den Tätigkeitsbericht auf ihrer Webseite und übermittelt ihn auf Anfrage in Textform. Für die Übermittlung eines Berichts auf Papier kann sie vom Empfänger Ersatz der dafür notwendigen Auslagen verlangen.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt alle zwei Jahre einen Bericht mit einer umfassenden Darstellung und Bewertung ihrer Tätigkeit (Evaluationsbericht). Die private Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der zuständigen Behörde und die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der Aufsichtsbehörde. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes übermittelt ihren Bericht an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle berichtet insbesondere über Geschäftspraktiken, die auffällig häufig Anlass für Anträge auf Durchführung von Streitbeilegungsverfahren waren.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle gibt über Geschäftspraktiken nach Absatz 3 auch außerhalb der Berichte nach Absatz 1 oder Absatz 2 eine aktuelle Auskunft, wenn eine nach § 2 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes zuständige Behörde sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit darum ersucht.

(5) (weggefallen)

§ 35 Verbraucherschlichtungsbericht

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung veröffentlicht zum 9. Juli 2018 und danach alle vier Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Verbraucherschlichtungsstellen im Bundesgebiet (Verbraucherschlichtungsbericht) und übermittelt diesen der Europäischen Kommission.

(2) Für den Verbraucherschlichtungsbericht übermitteln die zuständigen Behörden und die Aufsichtsbehörden der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung erstmals zum 31. März 2018 und danach alle zwei Jahre eine Auswertung der ihnen nach § 34 Absatz 2 übermittelten Evaluationsberichte.

Abschnitt 8

Informationspflichten des Unternehmers

§ 36 Allgemeine Informationspflicht

(1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich

1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und
2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zu Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen

1. auf der Webseite des Unternehmers erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält,
2. zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.

(3) Von der Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen ist ein Unternehmer, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat.

§ 37 Informationen nach Entstehen der Streitigkeit

(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Der Unternehmer gibt zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist. Ist der Unternehmer zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren einer oder mehrerer Verbraucherschlichtungsstellen bereit oder verpflichtet, so hat er diese Stelle oder diese Stellen anzugeben.

(2) Der Hinweis muss in Textform gegeben werden.

Abschnitt 9

Grenzübergreifende Zusammenarbeit

§ 38 Zusammenarbeit mit ausländischen Streitbelegungsstellen

Die Verbraucherschlichtungsstelle arbeitet mit Streitbelegungsstellen zusammen, die in Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig sind.

§ 39 Zusammenarbeit mit der Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung

Die Verbraucherschlichtungsstelle ist Stelle für alternative Streitbeilegung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

§ 40 Unterstützung von Verbrauchern bei grenzübergreifenden Streitigkeiten; Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung

(1) Das Bundesamt für Justiz

1. unterstützt Verbraucher bei der Ermittlung der zuständigen Streitbelegungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. erfüllt die Aufgaben der Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung nach Artikel 7 Absatz 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013.

(2) Das Bundesamt für Justiz wird ermächtigt, eine juristische Person des Privatrechts, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine andere geeignete Stelle mit den Aufgaben nach Absatz 1 zu beleihen. Der Beliehene hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu bieten. Er bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. er über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation verfügt, und
 2. die Personen, die seine Geschäftsführung oder Vertretung wahrnehmen, zuverlässig und fachlich geeignet sind.
- Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesamts für Justiz.

(3) Erfüllt der Beliehene die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht, so kann das Bundesamt für Justiz unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Beleihung ohne Entschädigung beenden.

(4) Der Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer angemessenen Frist, die zur Fortführung der Aufgabenerfüllung erforderlich ist, zu entsprechen.

(5) Das Bundesamt für Justiz macht die Beleihung im Bundesanzeiger bekannt.

Abschnitt 10

Schlussvorschriften

§ 41 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 sich als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet oder
 2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.

§ 42 Verordnungsermächtigung

- (1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. die Anforderungen an Inhalt und Form des Antrags auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle nach § 25 Absatz 1 und an die beizufügenden Unterlagen und Belege näher zu bestimmen,
 2. die Angaben zu einer Verbraucherschlichtungsstelle, die die zuständige Behörde nach § 32 Absatz 2 und 4 oder die Aufsichtsbehörde nach § 32 Absatz 3 und 4 der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mitzuteilen hat, näher zu bestimmen,
 3. die Inhalte der Informationen, die die Verbraucherschlichtungsstelle auf ihrer Webseite nach § 10 Absatz 1 bereitstellen hat, näher zu bestimmen und weitere Informationen für die Webseite vorzusehen,
 4. Einzelheiten zu Inhalt und Form des Tätigkeitsberichts und des Evaluationsberichts der Verbraucherschlichtungsstelle nach § 34 Absatz 1 und 2, zu Inhalt und Form des Verbraucherschlichtungsberichts der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 35 Absatz 1 und der Auswertungen der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden nach § 35 Absatz 2 näher zu bestimmen,
 5. die Zusammenarbeit der Verbraucherschlichtungsstellen zu regeln
 - a) nach § 34 Absatz 4 mit den nach § 2 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes zuständigen Behörden,
 - b) nach § 38 mit Streitbeilegungsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:
1. die Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens der Universalschlichtung,
- insbesondere die Höhe der Gebühr, die von dem an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmer durch eine behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes oder eine mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle des Bundes einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beliehene geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zu erheben ist, sowie die weiteren Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung durch eine solche Stelle,
2. die Voraussetzungen für eine Beendigung der Beleihung oder der Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle durch den Bund.

§ 43 Projektförderung, Forschungsvorhaben, Bericht

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fördert bis zum 31. Dezember 2019 die Arbeit einer ausgewählten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle (§ 4 Absatz 2 Satz 1), die bundesweit tätig ist.

(2) Begleitend untersucht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in einem wissenschaftlichen Forschungsvorhaben die Funktionsweise dieser Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle, um Erkenntnisse in Bezug auf Inanspruchnahme, Fallzahlen, Arbeitsweise, Verfahrensdauer, Erfolgsquoten, Kosten und Entgelte zu sammeln und auszuwerten. Das Forschungsvorhaben muss bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat nach Abschluss des wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über die Ergebnisse; ein Zwischenbericht ist bis zum 31. Dezember 2018 vorzulegen.

4. Impressum

Herausgeber

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 28 44 41 70

schlichtungsstelle@s-d-r.org / s-d-r.org

Verantwortliche Redaktion

RA Alexander Jeroch

Gestaltung

Studio Franziska Walther

franziska-walther.de

Fotos

Seite 4: (Hr. Scheibel), Wolfgang Scheibel

Seite 7: (Fr. Mette), Foto Kirsch

Seite 8: (Hr. Sailer), Foto Kirsch

Seite 10: (Fr. Fölster, Hr. Dreßler), Foto Kirsch

Seite 13: (Fr. Fölster, Hr. Dreßler), Foto Kirsch

Seite 14: (RA Jeroch), Foto Kirsch

Druck

Druckerei Rüss

druckerei-ruess.de

Stand Januar 2023

- * Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir im Text nicht durchgehend alle Geschlechteridentitäten verwendet. Sie sind jedoch ausdrücklich immer mit gemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
Rauchstraße 26
10787 Berlin